

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

A. Problem und Ziel

Die Tätigkeit der gewerblichen Finanzanlagenvermittler und der Honorar-Finanzanlagenberater ist derzeit in § 34f und § 34h der Gewerbeordnung sowie in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geregelt. Der Vollzug der Gewerbeordnung als Bundesgesetz obliegt dabei den Ländern. Sieben Länder haben die Zuständigkeit für die Durchführung des § 34f und § 34h der Gewerbeordnung auf die Gewerbeämter übertragen, neun Länder auf die Industrie- und Handelskammern. Hieraus folgt eine organisatorische Zersplitterung der Aufsicht, die zu Lasten von deren Einheitlichkeit, Qualität und auch zu Lasten des Anlegerschutzes gehen kann. Zudem ist aufgrund der zunehmenden Komplexität des anzuwendenden Aufsichtsrechts, insbesondere durch Überlagerung mit europäischen Rechtsgrundlagen, die Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zentrale fachlich spezialisierte Behörde sachgerecht.

B. Lösung

Die Aufsicht wird auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übertragen. Die bisherigen Regelungen in der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung werden weitgehend in das Wertpapierhandelsgesetz übernommen. Durch Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Erlaubnisse und die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Aufsichtsbehörden und der Bundesanstalt, soll ein möglichst reibungsloser Ablauf der Aufsichtsübertragung sichergestellt werden.

C. Alternativen

Keine. Eine Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsstruktur ist aufgrund der oben dargestellten Ausgangslage im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des zu beachtenden Rechts und die Herstellung eines einheitlichen Aufsichtsniveaus nicht sachgerecht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht neuer wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 971.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One in, one out-Regel“ und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des BMF kompensiert. Daneben entstehen den zu Beaufsichtigenden hohe weitere Kosten durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung für den entstehenden Aufwand der Verwaltung (s. F – weitere Kosten).

Zudem fällt bei der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro an, der insbesondere durch die erforderliche Anbindung an elektronische Kommunikationssysteme der Bundesanstalt entsteht.

Durch die Aufhebung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und die 1:1-Übernahme der bisher in der FinVermV geregelten Informationspflichten in das Wertpapierhandelsgesetz bleibt jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 172 Millionen Euro bestehen. Zugleich entfällt jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch den Wegfall der bisher in § 24 Absatz 1 FinVermV geregelten Pflicht zur Beauftragung und Vorlage eines jährlichen Prüfungsberichts über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Die Höhe dieses Aufwands wurde nach kürzlich erfolgter Überprüfung der ex-ante Kostenschätzung aus dem Jahr 2012 nunmehr auf rund 18,4 Millionen Euro geschätzt. Der wegfallende Aufwand in Höhe von 18,4 Millionen Euro stellt ein „out“ im Sinne der „One in, one out-Regel“ dar,

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 435.000 Euro und beim einmaligen Erfüllungsaufwand rund 270.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht durch die Übernahme der Aufsicht über die Finanzanlagendienstleister einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 36,4 Millionen Euro jährlich. Der geschätzte Erfüllungsaufwand von rund 36,4 Millionen Euro jährlich umfasst sämtliche Aufsichtskosten inklusive der Kosten für die Durchführung der Prüfungen durch die Bundesanstalt. Bei den Industrie- und Handelskammern und den Gewerbeaufsichtsämtern entfallen die Kosten für die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler.

F. Weitere Kosten

Die betroffenen Unternehmen werden durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die Bundesanstalt mit insgesamt rund 36,4 Millionen Euro jährlich belastet. Die bei der Bundesanstalt entstehenden einmaligen Kosten in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro werden ebenfalls durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung von den zu Beaufsichtigenden getragen.

Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG - Artikel 4). Für eine praktikable und zugleich kostenadäquate Umlageerhebung werden die Umlagepflichtigen in § 16I FinDAG in zwei Umlagegruppen aufgeteilt. Die jeweils umzulegenden Kosten der Gruppen werden dabei getrennt erfasst und innerhalb der Gruppen nach sachgerechten Kriterien wie Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verteilt.

Neben dem Wegfall der bisherigen Aufsichtskosten, die durch die Beauftragung eigener Prüfer entstanden, entfallen auch die an die nach § 34f der Gewerbeordnung zuständigen Stellen für die Entgegennahme und Prüfung der Prüfungsberichte nach § 24 Absatz 1 FinVermV zu entrichtenden Gebühren. Daher werden die betroffenen Unternehmen im Gegenzug voraussichtlich in einem vergleichbaren Umfang entlastet, so dass es insoweit nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt. Aktuell liegen zu den an für die nach § 34f der Gewerbeordnung zuständigen Stellen zu entrichtenden Gebühren noch keine Zahlen vor. Eine entsprechende Schätzung wird nachgereicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2078), das zuletzt durch Artikel [XXX] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes (z.Zt. Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637))] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 96 wird die Angabe zu § 95a.
 - b) Nach der Angabe zu § 95a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 11a Finanzanlagendienstleister

- § 96 Begriffsbestimmungen
- § 96a Erlaubnis für Finanzanlagendienstleister; Verordnungsermächtigung
- § 96b Aufhebung der Erlaubnis
- § 96c Umfang der Berufshaftpflichtversicherung
- § 96d Versicherungsbestätigung nach § 113 und Anzeigepflichten nach § 117 des Versicherungsvertragsgesetzes
- § 96e Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 96f Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung
- § 96g Statusbezogene Informationspflichten
- § 96h Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen
- § 96i Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten
- § 96j Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung
- § 96k Bereitstellung des Informationsblatts
- § 96l Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen
- § 96m Zulässigkeit, Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater
- § 96n Geeignetheitserklärung

- § 96o Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation
- § 96p Allgemeine Organisationspflichten; Beschäftigte
- § 96q Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Finanzanlagen von Anlegern
- § 96r Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung
- § 96s Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 96t Besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften
- § 96u Prüfungspflichten
- § 96v Selbstauskunft
- § 96w Übergangsvorschrift.

2. In § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „9 bis 11“ durch die Angabe „9 bis 11a“ ersetzt.
3. In § 87 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 96“ durch die Angabe „§ 95a“ ersetzt.
4. § 96 wird § 95a.
5. Nach § 95a wird folgender Abschnitt 11a eingefügt:

„Abschnitt 11a

Finanzanlagendienstleister

§ 96

Begriffsbestimmungen

(1) Finanzanlagen im Sinne dieses Abschnittes sind

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, und
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

(2) Finanzanlagendienstleister im Sinne von Abschnitt 11a sind

1. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sowie
2. Vertriebsgesellschaften, an die Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches angegliedert sind oder die über vertraglich gebundene Dienstleister im Sinne des § 96a Absatz 6 verfügen.

§ 96a

Erlaubnis für Finanzanlagendienstleister; Verordnungsermächtigung

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen nach § 96 Absatz 1 Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler) oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt. Ein Finanzanlagendienstleister kann nicht gleichzeitig eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler und als Honorar-Finanzanlagenberater haben.

(2) Der Erlaubnisantrag ist elektronisch über ein Verfahren nach Absatz 9 zu stellen und hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

1. Name oder Firma des Antragstellers, Anschrift der Hauptverwaltung sowie der Zweigniederlassungen, und gegebenenfalls die davon abweichende Anschrift des rechtlichen Sitzes, sonstige Kontaktdaten, insbesondere elektronische Kommunikationsdaten, und bei eintragungspflichtigen juristischen Personen oder Personengesellschaften einen Auszug aus dem Handelsregister
2. Angaben über die Dienstleistungen, die erbracht werden sollen, und die Finanzanlagen nach § 96 Absatz 1 Satz 1, zu denen die Dienstleistung erbracht wird,
3. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 96c,
4. Informationen und Unterlagen zum Antragsteller und gegebenenfalls zum Geschäftsleiter:
 - a) Name und Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum, Anschrift und sonstige Kontaktdaten, insbesondere elektronische Kommunikationsdaten,
 - b) Erklärung entsprechend § 5b der Anzeigenverordnung,
 - c) Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung, wenn die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat oder die berufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder ausgeübt hat,
 - d) Sachkundenachweis, der von der Industrie- und Handelskammer ausgestellt wurde und belegt, dass der Antragsteller oder bei juristischen Personen der Geschäftsleiter die für die Vermittlung von und die Beratung zu Finanzanlagen notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt,
 - e) Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882f der Zivilprozessordnung und
 - f) eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes.

Der Antragsteller hat zudem ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

(3) Vertriebsgesellschaften nach § 96 Absatz 2 Nummer 2 haben im Erlaubnisantrag nach Absatz 2 alle Finanzanlagen anzugeben, die durch die an die Vertriebsgesellschaft angegliederten Finanzanlagendienstleister oder vertraglich gebundenen

Dienstleister vermittelt oder beraten werden. Der Erlaubnis Antrag hat neben den Anforderungen nach Absatz 2 weitere Angaben und Unterlagen zu bedeutenden Beteiligungen nach § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes, zur Geschäftsführung und zur Organisation der Vertriebsgesellschaft zu enthalten. Zu jeder direkten oder indirekten bedeutenden Beteiligung an der Vertriebsgesellschaft sind der Name oder die Firma und die Rechtsform des Anteilseigners der bedeutenden Beteiligung und die prozentuale Höhe dieser Beteiligung mitzuteilen. Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung einer bedeutenden Beteiligung erforderlich ist.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 2 oder 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise gemacht werden, oder die entsprechenden Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder Geschäftsleiter die für das Unternehmen erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht besitzt;
3. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
4. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 96c nicht erbringen kann,
5. der Antragsteller den Nachweis der nötigen Sachkunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d nicht erbringen kann,
6. der Antragsteller seine Hauptverwaltung und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, seinen juristischen Sitz nicht im Inland hat,
7. im Falle einer Vertriebsgesellschaft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Finanzanlagendienstleisters zu stellenden Ansprüchen genügt oder
8. im Falle einer Vertriebsgesellschaft Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 2 besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Steuerstraftat oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse nach Satz 1 Nummer 3 liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(5) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Anleger erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind auch die

nachträgliche Festlegung, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann ferner auf Dienstleistungen zu einzelnen Arten von Finanzanlagen nach § 96 Absatz 1 beschränkt werden.

(6) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen Finanzanlagendienstleister, die als vertraglich gebundene Dienstleister ihre Dienstleistung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters erbringen, der über eine Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft nach Absatz 3 verfügt, wenn der Finanzanlagendienstleister (haftender Dienstleister) dies zuvor bei der Bundesanstalt angezeigt hat. Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Dienstleisters wird dem haftenden Dienstleister zugerechnet. Ändern sich die vom haftenden Dienstleister angezeigten Vertragsverhältnisse, ist dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Bundesanstalt kann einem haftenden Dienstleister, der die Auswahl oder Überwachung seiner vertraglich gebundenen Dienstleister nicht ordnungsgemäß unter Beachtung des § 96p durchgeführt hat oder die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Registers nach Absatz 11 übertragenen Pflichten verletzt hat, untersagen, vertraglich gebundene Dienstleister in das Unternehmen einzubinden. § 13 gilt entsprechend.

(8) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen zudem

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1 oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt und
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(9) Finanzanlagendienstleister sind verpflichtet, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und der Aufsicht nach diesem Abschnitt ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang zu eröffnen. Sie haben der Bundesanstalt Informationen und Dokumente auf diesem Weg elektronisch zu übermitteln. Sie haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 16u des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bekanntgegeben oder gemäß § 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zugestellt werden. Finanzanlagendienstleister können auch für die elektronische Kommunikation gegenüber der BaFin Bevollmächtigte einsetzen.

(10) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein nach Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern getrenntes Register, in das alle Finanzanlagendienstleister eingetragen sind, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt worden ist. Die Eintragung erfasst auch das Datum der Erteilung und den Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls das Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis. Die Daten bleiben in den Registern bis fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erlaubnis erloschen ist, öffentlich einsehbar.

(11) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Dienstleister nach Absatz 6 ein öffentliches Register im Internet, das den haftenden Dienstleister, die vertraglich gebundenen Dienstleister sowie das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit ausweist. Die Daten bleiben in dem Register bis fünf Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis nach Absatz 6 beendet wurde, öffentlich einsehbar.

(12) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen

1. zu den nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen,
2. zum Inhalt und zur Form der Anzeigen nach Absatz 6 Satz 1 sowie zu den beizufügenden Unterlagen,
3. zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung sowie zu den Datenformaten für Informationen, Dokumente und Mitteilungen nach Absatz 9,
4. zum Inhalt der Register nach den Absätzen 9 und 10 sowie zu den Mitwirkungspflichten der Finanzanlagendienstleister bei der Führung der Register.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(13) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

1. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenwahlausschusses und
2. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 5; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern die Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater tätig werden wollen.

§ 96b

Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als 18 Monaten nicht mehr ausgeübt wird,
2. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 96a Absatz 4 rechtfertigen würden,
3. eine Selbstauskunft nach § 96v nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wurde,
4. eine Anzeige nach § 96a Absatz 6, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 96a Absatz 12, nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig eingereicht wurde oder
5. nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen wurde.

Die Erlaubnis soll durch die Bundesanstalt aufgehoben werden, wenn über das Vermögen des Finanzanlagendienstleisters oder seines Unternehmens ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Abwicklung eröffnet oder die Auflösung des Unternehmens des Finanzanlagendienstleisters beschlossen worden ist. In den Fällen der Nummer 2 bis 5 gilt § 36 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend. § 36 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Verstöße gegen Abschnitt 11a, das Geldwäschegesetz oder Anordnungen der Bundesanstalt vorliegen müssen. § 13 gilt entsprechend.

(2) § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

§ 96c

Umfang der Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 96a Absatz 1. Bei Vertriebsgesellschaften beträgt die Mindestversicherungssumme abweichend von Satz 1 für alle Versicherungsfälle eines Jahres 5 757 000 Euro. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2026 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in

Euro aufzurunden sind. Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der Tätigkeit als Finanzanlagendienstleister im Anwendungsbereich dieses Abschnitts ergebenden Haftpflichtgefahren gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Finanzanlagendienstleister in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein eigener Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten nach Satz 1 abdecken.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflicht nicht zuwiderlaufen.

§ 96d

Versicherungsbestätigung nach § 113 und Anzeigepflichten nach § 117 des Versicherungsvertragsgesetzes

(1) Die vom Versicherungsunternehmen nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ausgestellte Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesanstalt nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der Bundesanstalt unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere aufgrund einer wirksamen Kündigung,
2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie
3. jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

§ 96a Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bundesanstalt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Form der Versicherungsbestätigung erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 96e

Allgemeine Verhaltenspflicht

Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, seine Tätigkeit ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Anleger zu erbringen.

§ 96f

Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung

(1) Der Finanzanlagendienstleister muss angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die zwischen ihm und den bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten einerseits und den Anlegern andererseits sowie zwischen den Anlegern auftreten können. Sofern ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, hat der Finanzanlagendienstleister diesen durch angemessene Maßnahmen so zu regeln, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird.

(2) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Interessen des Anlegers riskiert wird, legt der Finanzanlagendienstleister dem Anleger die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts eindeutig offen. Die Mitteilung hat mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen und muss so ausführlich sein, dass der Anleger seine Entscheidung über die Anlageberatung oder Anlagevermittlung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(3) Der Finanzanlagendienstleister darf seine Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleister nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln, unvereinbar ist. Der Finanzanlagendienstleister darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleister geschaffen werden könnten, einem Anleger im Rahmen der Anlageberatung eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten könnte. Hinsichtlich der Vergütung und Bewertung der Beschäftigten und vertraglich gebundenen Dienstleister nach Satz 1 gilt Artikel 27 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.9.2017, S. 12; L 82 vom 26.3.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 (ABl. L 165 vom 28.8.2017, S. 1) geändert worden ist, entsprechend.

§ 96g

Statusbezogene Informationspflichten

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat dem Anleger vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. Namen oder Firma sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. im Falle von Beschäftigten im Sinne von § 96p Absatz 1 deren Name,
3. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
4. ob er in das Register nach § 96a Absatz 10 eingetragen ist
 - a) als Finanzanlagenvermittler oder
 - b) als Honorar-Finanzanlagenberater,
5. wie sich die Eintragung nach Nummer 4 überprüfen lässt,
6. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
7. die Anschrift der Bundesanstalt sowie Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

(2) Zieht der Finanzanlagendienstleister einen vertraglich gebundenen Dienstleister im Sinne von § 96a Absatz 6 heran, hat dieser die Angaben nach Absatz 1 zu machen sowie darauf hinzuweisen, dass er in das Register nach § 96a Absatz 11 eingetragen ist und wie sich die Eintragung überprüfen lässt.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 und 2 dürfen mündlich mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 96h

Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen

Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, den Anleger vor Beginn der Anlageberatung oder -vermittlung und vor Abschluss des Beratungsvertrages in Textform rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren,

1. ob er vom Anleger eine Vergütung verlangt und in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder
2. ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden dürfen.

§ 96i

Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten

(1) Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts und in verständlicher Form angemessene Informationen über die Finanzanlagen und die damit verbundenen Risiken, die vorgeschlagene Anlagestrategie und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihm angebotenen oder von ihm nachgefragten Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:

1. hinsichtlich der Finanzanlagen und der vorgeschlagenen Anlagestrategie unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist im Sinne des § 80 Absatz 9:
 - a) geeignete Leitlinien zur Anlage in solche Arten von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien,
 - b) geeignete Warnhinweise zu den Risiken, die mit dieser Art von Finanzanlagen oder den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind, und
 - c) ob die Art der Finanzanlage für Privatkunden oder für professionelle Kunden bestimmt ist;
2. hinsichtlich der Risiken:
 - a) die mit dieser Art von Finanzanlagen einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Finanzanlage,
 - b) das Ausmaß der Schwankungen der Preise (Volatilität) dieser Art von Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,
 - c) den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit dieser Art von Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlage hinzukommen, und
 - d) Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen;
3. hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:
 - a) Informationen in Bezug auf Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung,
 - b) Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt oder empfohlen werden, sowie
 - c) Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte.

(3) Hinsichtlich Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Artikel 46, 47 Absatz 1, 48 und 50 bis 53 der Delegierten

Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Der Finanzanlagendienstleister kann zur Erfüllung der Informationspflichten nach den Absätzen 1 und 2 die Informationen, die ihm das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut zur Verfügung stellt, verwenden. Soweit das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut dem Anleger die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellt, gilt die Informationspflicht als erfüllt; dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Finanzanlagendienstleister, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Die Informationen zu Kosten und Nebenkosten nach Absatz 2 Nummer 3, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, muss der Finanzanlagendienstleister in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Anleger sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Anlegers muss der Finanzanlagendienstleister eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgliedert ist, zur Verfügung stellen.

(5) Informationen nach Absatz 2 Nummer 3 sollen dem Anleger regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vorliegen und eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Finanzanlagendienstleister und dem Anleger im Laufe des Kalenderjahres besteht oder bestand. Sofern der Anleger die regelmäßigen Informationen von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dem Emittenten oder dem depotführenden Institut erhält, gilt die Informationspflicht als erfüllt, dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Finanzanlagendienstleister, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(6) Beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die §§ 293 bis 297 und 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.

(7) Bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gilt die Informationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 durch Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen. Die Pflicht zur regelmäßigen Information nach Absatz 5 gilt durch die Bereitstellung der Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung der jährlichen Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 96j

Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

(1) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Finanzanlagendienstleister dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die vom Finanzanlagendienstleister verwendete oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs § 302 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.

(3) Enthält eine Werbemitteilung eine Willenserklärung, die unmittelbar auf die Herbeiführung eines Vertragsschlusses über eine Finanzanlage gerichtet ist, oder eine Aufforderung an den Anleger, ein solches Angebot abzugeben, und ist die Art und Weise der Antwort oder ein Antwortformular vorgegeben, so sind bereits in der Werbemitteilung die Informationen nach § 96i Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 anzugeben, soweit diese für den Vertragsschluss relevant sind.

(4) Der Finanzanlagendienstleister darf den Namen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht in einer Weise nennen, die so verstanden werden kann, dass Finanzanlagen von der Bundesanstalt gebilligt oder genehmigt werden oder worden sind.

(5) Hinsichtlich der Anforderungen an Werbemitteilungen und an faire, klare und nicht irreführende Informationen des Anlegers sind die Artikel 36 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.

§ 96k

Bereitstellung des Informationsblatts

Im Fall einer Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes hat der Finanzanlagendienstleister dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Vermögensanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist, zur Verfügung zu stellen.

§ 96l

Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,
2. über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und

3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Der Finanzanlagendienstleister darf dem Anleger nur Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für diesen geeignet sind (Geeignetheitsprüfung). Hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und der im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten sind die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Sofern der Finanzanlagendienstleister die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

(2) Vor einer Anlagevermittlung hat der Finanzanlagendienstleister vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Gelangt der Finanzanlagendienstleister aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Information zu der Auffassung, dass die vom Anleger gewünschte Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. Erlangt der Finanzanlagendienstleister nicht die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Informationen nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

(3) Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich

1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über
 - a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie
 - b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen, und
2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage.

Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers Angaben über

1. die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,
2. Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,
3. Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.

(4) Der Finanzanlagendienstleister hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes vom Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der

Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:

1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder
2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Der Finanzanlagendienstleister darf den Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes nur vermitteln, wenn er geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.

(5) Der Finanzanlagendienstleister hat bei der Anlageberatung den für die Finanzanlage nach § 80 Absatz 9 bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Anleger abzugleichen. Dazu hat er alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sich die erforderlichen Informationen einschließlich der Bestimmung des Zielmarktes von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Emittenten zu beschaffen und die Merkmale sowie den Zielmarkt der Finanzanlage zu verstehen. Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.

(6) Soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen auf Angaben des Anlegers beruhen, hat der Finanzanlagendienstleister die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht zu vertreten, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Finanzanlagendienstleister dürfen Anleger nicht dazu verleiten, Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 zurückzuhalten.

(7) Die Pflichten nach Absatz 2 gelten nicht, soweit der Finanzanlagendienstleister

1. auf Veranlassung des Kunden Anlagevermittlung in Bezug auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erbringt, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/78/EU (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120) geändert worden ist, entsprechen und
2. den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 2 vorgenommen wird; die Information kann in standardisierter Form erfolgen.

§ 96m

Zulässigkeit, Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

(1) Der Finanzanlagenvermittler darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen keine Zuwendungen im Sinne des § 70 Absatz 2 Satz 1 von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn,

1. er hat Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung dem Anleger vor Abschluss des Vertrags in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt und
2. die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen und wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung aus.

Die Zuwendung darf nicht die Verpflichtung des Finanzanlagenvermittlers beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

(2) Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 96e zu gefährden, sind vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Der Honorar-Finanzanlagenberater darf sich die Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. Er darf Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Anleger auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

(4) Der Honorar-Finanzanlagenberater hat im Fall des Absatzes 3 Satz 2 und 3 Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung, die er im Zusammenhang mit der Beratung über Finanzanlagen von Dritten annimmt oder an Dritte gewährt, vor Abschluss des Geschäfts in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise dem Anleger offenzulegen. Soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, sind die Art und Weise seiner Berechnung offenzulegen. Im Rahmen der Offenlegung hat der Finanzanlagendienstleister darauf hinzuweisen, dass Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung keinen Aufschluss über die Eignung der Finanzanlage für den Anleger geben.

(5) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Finanzanlagendienstleister vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt.

§ 96n

Geeignetheitserklärung

(1) Der Finanzanlagendienstleister muss dem Anleger, der Privatkunde im Sinne des § 67 Absatz 3 ist, auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Anlageberatung nennen und erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde. Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird für die Anlageberatung ein Fernkommunikationsmittel gewählt, das die Übermittlung der Geeignetheitserklärung vor Vertragsschluss nicht erlaubt, darf der Finanzanlagendienstleister die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unverzüglich nach dem Vertragsschluss zur Verfügung stellen, wenn der Anleger dem zugestimmt hat und der Finanzanlagendienstleister dem Anleger angeboten hat, die Weiterleitung des Auftrags an die depotführende Bank, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder den Emittenten zu verschieben, damit der Anleger die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.

(3) Sofern der Finanzanlagendienstleister dem Anleger anbietet, dass er die Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen regelmäßig beurteilt, ist er verpflichtet, dem Anleger regelmäßige Berichte über die Geeignetheit der Anlage zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Anlegers entspricht.

§ 96o

Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation

(1) Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, zum Zwecke der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation mit Anlegern aufzuzeichnen, sobald sie sich auf die Vermittlung von oder die Beratung zu Finanzanlagen beziehen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Arten von Finanzanlagen erörtert werden. Hierzu darf der Finanzanlagendienstleister die personenbezogenen Daten verarbeiten, die der Anleger im Rahmen des Telefongesprächs oder sonstiger elektronischer Kommunikation mit Bezug auf die Dienstleistung der Anlageberatung oder Anlagevermittlung offenlegt. Satz 1 gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die sonstige elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Vertrages führt.

(2) Der Finanzanlagendienstleister hat sicherzustellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation nach Absatz 1 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Geräte, die der Finanzanlagendienstleister seinen Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleistern zur Verfügung stellt. Nach Absatz 1 aufzeichnungspflichtige Telefongespräche und elektronische Kommunikation dürfen über private Geräte oder sonstige private elektronische Kommunikationsmittel der Beschäftigten oder der vertraglich gebundenen Dienstleister nur geführt werden, wenn der Finanzanlagendienstleister deren Benutzung gestattet hat und er die Aufzeichnungen mit Zustimmung

der Beschäftigten oder der vertraglich gebundenen Dienstleister anfertigen oder nach Abschluss des Gesprächs auf einen eigenen Datenspeicher kopieren kann.

(3) Der Finanzanlagendienstleister hat den Anleger sowie seine Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleister vorab in geeigneter Weise über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation nach Absatz 1 zu informieren, wobei eine einmalige Information vor der erstmaligen Durchführung von Telefongesprächen oder sonstiger elektronischer Kommunikation ausreichend ist. Hat der Finanzanlagendienstleister den Anleger nicht vorab über die Aufzeichnung informiert oder hat der Anleger der Aufzeichnung widersprochen, darf er keine telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen.

(4) Sofern der Anleger seinen Auftrag im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erteilt, hat der Finanzanlagendienstleister dies mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zweck dürfen auch Protokolle und Vermerke in Textform über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden.

(5) Die Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern und dürfen nicht für andere Zwecke als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck genutzt werden, insbesondere nicht zur Überwachung der Beschäftigten oder der vertraglich gebundenen Dienstleister durch den Finanzanlagendienstleister. Eine Weitergabe und Auswertung der Aufzeichnungen darf darüber hinaus nur erfolgen

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Anlegers durch einen oder mehrere vom Finanzanlagendienstleister zu benennende Beschäftigte oder
2. zum Zweck der Überwachung des Finanzanlagendienstleisters durch die Bundesanstalt oder von dieser beauftragter Dritter oder
3. durch eine Strafverfolgungsbehörde.

(6) Der Anleger kann von dem Finanzanlagendienstleister bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 96s Absatz 4 jederzeit verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 4 zur Verfügung gestellt wird. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 96s Absatz 4 zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren.

(7) Hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 76 Absatz 1, 3 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.

§ 96p

Allgemeine Organisationspflichten; Beschäftigte

(1) Finanzanlagendienstleister dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur dann unmittelbar beschäftigen oder als vertraglich gebundene Dienstleister einsetzen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach § 96a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d verfügen, und sie geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Bundesanstalt kann dem Finanzanlagendienstleister die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 13 gilt entsprechend.

(2) Der Finanzanlagendienstleister hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten und vertraglich gebundene Dienstleister die Pflichten nach den §§ 96e bis 96o erfüllen. Führt ein Beschäftigter des Finanzanlagendienstleisters oder vertraglich gebundener Dienstleister die Beratung durch, so hat dieser die Geeignetheitserklärung nach § 96n zur Verfügung zu stellen.

§ 96q

Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Finanzanlagen von Anlegern

Der Finanzanlagendienstleister ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung oder der Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 96a Absatz 1 Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzanlagen von Anlegern zu verschaffen.

§ 96r

Anzeigespflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderungen des Namens oder der Firma des Finanzanlagendienstleisters,
2. die Änderung der Anschrift der Hauptverwaltung, des rechtlichen Sitzes oder sonstiger Kontaktdaten,
3. bei Änderungen des Inhabers oder Geschäftsleiters die Angaben nach § 96a Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3,
4. die Änderung der Rechtsform,
5. die Einstellung des Geschäftsbetriebs,
6. im Falle von Vertriebsgesellschaften mit den nach § 96a Absatz 3 geforderten Angaben und Dokumenten den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Finanzanlagendienstleister, unter Angabe des Namens beziehungsweise der Firma und Rechtsform des Anteilseigners das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 30 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Finanzanlagendienstleister Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald der Finanzanlagendienstleister von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt.

§ 96a Absatz 9 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der vorgesehenen Anzeigen nach Absatz 1 und dazu notwendiger Unterlagen sowie zu zulässigen Datenträgern, Übertragungswegen und Datenformaten erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 96s

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat von der Annahme des Auftrags an nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers,
2. sofern der Finanzanlagendienstleister regelmäßige Eignungsbeurteilungen vornimmt, die Vereinbarungen mit dem Anleger, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen der Finanzanlagendienstleister Anlagevermittlung oder Anlageberatung für den Anleger erbringt; hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.
3. der Nachweis, dass die in § 96f Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden,
4. der Nachweis, dass die in § 96f Absatz 2 genannte Mitteilung über Interessenkonflikte rechtzeitig und vollständig erfolgt ist,
5. der Nachweis, dass durch die Vergütung oder Bewertung keine Anreize im Sinne des § 96f Absatz 3 geschaffen wurden,
6. der Nachweis, dass die in den §§ 96f Absatz 2, 96g bis 96i, 96m Absatz 1 und 4 genannten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,
7. der Nachweis, dass die in § 96l Absatz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt wurden und über geeignete Finanzanlagen beraten wurde,
8. der Nachweis, dass die in § 96l Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt und die in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,
9. der Nachweis, dass die in § 96l Absatz 4 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt wurden,
10. der Nachweis über die Auskehr von Zuwendungen nach § 96m Absatz 3,
11. der Nachweis über die Geeignetheitserklärung nach § 96n und seine Aushändigung an den Anleger sowie
12. die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr durchgeführten Anlageberatungen und die Anzahl der Anlageberatungen, in deren Zusammenhang der Honorar-Finanzanlagenberater nach § 96m Absatz 3 Satz 2 und 3 Zuwendungen von Dritten angenommen oder an Dritte gewährt hat.

(3) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten des Finanzanlagendienstleisters bleiben unberührt.

(4) Die Aufzeichnungen nach § 96o Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 sowie die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und so aufzubewahren, dass sie von den Geschäftsräumen aus jederzeit zugänglich sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

§ 96t

Besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften

Für Vertriebsgesellschaften und deren Geschäftsleiter gelten die Pflichten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 81 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 96u

Prüfungspflichten

(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts auch ohne besonderen Anlass Prüfungen bei den Finanzanlagendienstleistern vornehmen. Die Bundesanstalt kann sich Richtlinien geben über die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen sowie Frequenz und Inhalt der Prüfungen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 überprüft die Bundesanstalt bei einer Vertriebsgesellschaft einmal jährlich die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 96v

Selbstauskunft

(1) Finanzanlagendienstleister haben gegenüber der Bundesanstalt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres eine Erklärung über das Vorjahr abzugeben (Selbstauskunft). Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. die vermittelten Finanzanlagen, einschließlich der genauen Bezeichnung und Kennzeichnung der Finanzanlagen möglichst durch Angabe der International Securities Identification Number (ISIN), die Anzahl der Geschäfte je Finanzanlage, das Gesamtvolumen je Finanzanlage sowie das Durchschnittsvolumen bezogen auf alle Geschäfte in einer Finanzanlage,
2. ob sich die Vermittlung oder Beratung ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von Verpflichteten nach § 2 des Geldwäschegesetzes vertrieben oder emittiert werden,
3. die Anzahl der Anleger, für die im Auskunftszeitraum Finanzanlagen vermittelt oder die über diese beraten wurden oder für die Honorar-Finanzanlagenberatung erbracht wurde,
4. die aus den erbrachten Finanzanlagendienstleistungen erhaltenen Zuwendungen und Honorare,

5. die Anzahl der Beschwerden im Hinblick auf die Tätigkeit des Finanzanlagen-dienstleisters, soweit dieser davon Kenntnis erlangt hat,
6. Schadensersatz- oder Kulanzzahlungen des Finanzanlagendienstleisters (Anzahl der Fälle, Anzahl der Anleger, Volumen),
7. Zahlungen der Berufshaftpflichtversicherung auf Grund von Haftpflichtfällen (Anzahl der Fälle, Anzahl der Anleger, Volumen), und
8. bei Vertriebsgesellschaften zusätzlich Namen der Finanzanlagendienstleister, die im Vorjahr an die jeweilige Vertriebsgesellschaft als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 angegliedert waren einschließlich der Zahl der angefangenen Monate der Angliederung im Vorjahr; § 96a Absatz 9 gilt entsprechend.

(2) Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne des § 34h der Gewerbeordnung, jeweils in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung, die am [30. Juni 2020] im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung eingetragen sind und ihre Tätigkeit auch nach dem 1. Januar 2021 fortsetzen wollen, haben der Bundesanstalt erstmals bis zum [30. September 2020] die nach Absatz 1 geforderten Angaben zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Selbstauskunft sowie die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 96w

Übergangsvorschrift

(1) Für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung und Finanzanlagen-Honorarberater im Sinne des § 34h der Gewerbeordnung, jeweils in der bis zum ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung, die am [Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, letzter Tag dieses Monats, geplant 31. Dezember 2020] im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung in der bis zum ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung eingetragen sind, gilt die Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 ab dem [Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate + 1 Tag, 1. des Monats, geplant 1. Januar 2021] in dem bisherigen Umfang als erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Für Vertriebsgesellschaften nach § 24 Absatz 1 Satz 3 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung in der bis zum ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nach § 96a Absatz 3 als erteilt gilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Bundesanstalt zurückgegeben werden.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 gilt nur als erteilt, wenn Finanzanlagendienstleister, die keine Vertriebsgesellschaften sind, innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung durch die Bundesanstalt Angaben und Unterlagen nach § 96a Absatz 2 vollständig übermitteln sowie ihre bisherige Registernummer im Register nach § 11a der Gewerbeordnung in der bis zum ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens

dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung sowie die Selbstauskunft nach § 96v Absatz 3 bis zum [Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, letzter Tag dieses Monats, geplant 31. Dezember 2020] abgegeben haben. Falls entgegen Satz 1 die Angaben und Unterlagen nach § 96a Absatz 2 nicht fristgerecht übermittelt werden, erlischt die Erlaubnis mit Ablauf der in Satz 1 genannten Sechsmonatsfrist. § 96a Absatz 9 gilt entsprechend. Für Finanzanlagendienstleister, die aufgrund des § 157 Absatz 3 Satz 4 der Gewerbeordnung in der bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung keinen Sachkundenachweis benötigten, entfällt die Vorlagepflicht des § 96a Absatz 4 Nummer 5. Für Vertriebsgesellschaften gilt Satz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Angaben und Unterlagen nach § 96a Absatz 2 und 3 sowie die weiteren in Satz 1 und 2 genannten Informationen unaufgefordert bis zum [Inkrafttreten des Gesetzes plus 6 Monate, planmäßig 30. Juni 2021] an die Bundesanstalt zu übermitteln sind.

(3) Für Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater, die am [Verkündung des Gesetzes plus ca. 6 Monate, letzter Tag dieses Monats, geplant 31. Dezember 2020] nicht im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung eingetragen sind, erlischt die Erlaubnis mit Ablauf des [geplant 31. Dezember 2021].

(4) Die Prüfungszuständigkeit für den Prüfungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geht am [Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] auf die Bundesanstalt über.

(5) Die für das Register nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung zuständigen Stellen haben der Bundesanstalt ab dem [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen] elektronischen Zugriff auf die dort gespeicherten Angaben über Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater zu gewähren.

(6) Die für die Überwachung von Finanzanlagenvermittlern und Finanzanlagen-Honorarberatern nach Landesrecht bis zum [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] zuständigen Behörden haben der Bundesanstalt unverzüglich Angaben über zum [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossene Erlaubnisentziehungsverfahren zu machen und zu diesem Zweck erforderliche Unterlagen zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für am [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossene Bußgeldverfahren gegen Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater. Am [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen und Geschäftsleiterwechsel bei den in Satz 1 genannten nach Landesrecht zuständigen Behörden enden zum [geplant 31. Dezember 2020] und müssen bei der Bundesanstalt neu aufgenommen werden.

(7) Die für die Überwachung von Finanzanlagendienstleistern nach Landesrecht bis zum [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] zuständigen Behörden haben der Bundesanstalt auf Anforderung alle für die Überwachung der Finanzanlagendienstleister erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt 10 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sie der Bundesanstalt übermittelt wurden.“

6. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 8 werden folgende Nummern 138 bis 154 angefügt:

- „138. entgegen § 96f Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 96g Absatz 1 oder 2 einen Sachverhalt oder eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mitteilt oder einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt.
139. entgegen § 96h oder § 96i Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis 6 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
140. entgegen § 96k ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
141. entgegen § 96l Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 eine Information oder eine Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
142. entgegen § 96l Absatz 1 Satz 2 oder 4 eine Finanzanlage empfiehlt oder entgegen § 96l Absatz 4 Satz 3 eine Finanzanlage vermittelt,
143. entgegen § 96m Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
144. entgegen § 96n Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
145. entgegen § 96o Absatz 3 Satz 1 einen Anleger nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
146. entgegen § 96q sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzanlagen eines Anlegers verschafft,
147. entgegen § 96r Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
148. entgegen § 96s Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
149. entgegen § 96s Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder eine Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
150. entgegen § 96t in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 keine Vorkehrungen trifft,
151. entgegen § 96t in Verbindung mit § 81 Absatz 1 Satz 2 nicht die Organisation, Eignung des Personals, Mittel und Regelungen zur Erbringung von Finanzanlagendienstleistungen, die Geschäftspolitik oder die Vergütungsregelungen festlegt, umsetzt oder überwacht,

152. entgegen § 96t in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Satz 1 nicht die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele der Vertriebsgesellschaft, die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen oder die Angemessenheit der Firmenpolitik überwacht und überprüft oder entgegen § 81 Absatz 2 Satz 2 nicht unverzüglich Schritte einleitet, um bestehende Mängel zu beseitigen,

153. entgegen § 96t in Verbindung mit § 81 Absatz 3 keinen angemessenen Zugang sicherstellt,

154. entgegen § 96v Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt.“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Finanzanlagen vermittelt oder zu Finanzanlagen berät, ohne über die erforderliche Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 zu verfügen.“

c) Nach Absatz 20 wird folgender Absatz 20a eingefügt:

„(20a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 8a mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.“

d) In Absatz 25 Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 8 Nummern 43 und 44, 134 bis 137“ ein Komma und die Wörter „Absatz 8a“ eingefügt.

e) In Absatz 27 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 96“ durch die Angabe „§ 95a“ ersetzt.

7. Nach §123 wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a

Bekanntmachung von Sanktionen wegen Verstößen gegen die Erlaubnispflicht

(1) Die Bundesanstalt hat jede unanfechtbare Bußgeldentscheidung nach § 120 Absatz 8a unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung. Sie darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von einer Entscheidung betroffenen juristischen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,
2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität gewährleistet ist oder
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass

- a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder
- b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Identität nachholen, wenn die Gründe für die anonymisierte Bekanntmachung entfallen sind.

(4) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen oder sofern die für den Verstoß verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung eine Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder 3 erlangt.“

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel [XXX] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes (z.Zt: Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746))] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 34f, 34g und 34h werden wie folgt gefasst:

„§§ 34f bis 34h (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157 (weggefallen)“.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 34d Absatz 10 Satz 1“ das Komma und die Wörter „§ 34f Absatz 5, 34h Absatz 1 Satz 4“ gestrichen.
 - b) Absatz 3a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 34f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, und nach“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie nach“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Versicherungsberatern“ das Komma und die Wörter „Finanzanlagenvermittlern, Honorar-Finanzanlagenberatern“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Versicherungsberater“ das Komma und die Wörter „Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater“ gestrichen.
3. In § 13b Absatz 3 wird die Angabe „34f, 34h,“ gestrichen.
4. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „34d“ das Komma und die Angabe „34f, 34h“ gestrichen.

5. Die §§ 34f, 34g und 34h werden aufgehoben.
6. In § 47 wird die Angabe „34f, 34h,“ gestrichen.
7. § 55a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 8a wird Nummer 8.
8. In § 57 Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ das Komma und die Wörter „des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters“ sowie nach der Angabe „34d“ das Komma und die Angabe „34f, 34h,“ gestrichen.
9. § 61a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10, § 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3 und der §§ 34e und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“
10. In § 70a Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsberaters“ das Komma und die Wörter „des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters“ und nach der Angabe „34d“ das Komma und die Angabe „34f, 34h,“ gestrichen.
11. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ das Komma und die Wörter „des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters“ und nach den Wörtern „§ 34d Absatz 8 bis 10“ das Komma und die Wörter „§ 34f Absatz 4 bis 6,“ gestrichen und die Wörter „der §§ 34g und 34j“ durch die Angabe „des § 34j“ ersetzt.
12. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe l wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben m und n werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 2, § 34f Absatz 1 Satz 2, § 34h Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 34c Abs. 3 oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ durch die Angabe „§ 34c Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 werden die Wörter „oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 34d Absatz 10 Satz 2“ das Komma und die Wörter „§ 34f Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2“ gestrichen und wird nach dem Wort „macht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 34h Absatz 3 Satz 2 oder“ gestrichen und wird nach dem Wort „annimmt“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

ff) Nummer 11 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe m und n und“ gestrichen und wird die Angabe „5 bis 11“ durch die Angabe „5 bis 10“ ersetzt.

13. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ohne Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 ein Reisegewerbe betreibt,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1 zuwiderhandelt oder“.

b) In Absatz 2 Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 34c Absatz 3“ das Komma und die Wörter „mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2,“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

14. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 60b Absatz 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung zum Zwecke der Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird“.

bb) In Nummer 11a werden die Wörter „mit § 34c Abs. 3, § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2“ durch die Wörter „mit § 34c Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

15. § 157 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel [XXX] des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes (z.Zt. Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637))] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes Finanzanlagen vermittelt werden oder zu Finanzanlagen beraten wird.“
2. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes Finanzanlagen vermittelt oder zu Finanzanlagen berät.“

Artikel 4

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes (z.Zt. Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602))] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 16l bis 16r werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 16l Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister
 - § 16m Entstehung der Umlageforderung, Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit
 - § 16n Festsetzung und Fälligkeit von Umlagevorauszahlungen
 - § 16o Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung
 - § 16p Stundung, Erlass, Abruf von Kontoinformationen

- § 16q Säumniszuschläge; Beitreibung
- § 16r Festsetzungsverjährung
- § 16s Zahlungsverjährung
- § 16t Erstattung überzahlter Umlagebeträge
- § 16u Elektronische Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf
- § 16v Elektronische Zustellung durch Bereitstellung zum Abruf.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 24 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung für Finanzanlagendienstleister“.

2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 werden die Wörter „durch Maßnahmen“ durch die Wörter „durch nicht gebührenpflichtige Maßnahmen“ ersetzt und am Ende das Wort „und“ angefügt.

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. durch eine auf Grund des § 96u Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung“.

c) In dem Satzteil nach Nummer 12 wird die Angabe „9 bis 11“ durch die Angabe „9 bis 12“ ersetzt.

3. In § 16 werden die Wörter „sowie die Abwicklungsanstalten nach Maßgabe der §§ 16a bis 16r“ durch die Wörter „die Abwicklungsanstalten sowie die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (Finanzanlagendienstleister) nach Maßgabe der §§ 16a bis 16v“ ersetzt.

4. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Finanzanlagendienstleister (Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der Aufgabenbereiche Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, Wertpapierhandel und Finanzanlagendienstleister hat eine gesonderte Ermittlung nach Gruppen gemäß den §§ 16e, 16i und 16l zu erfolgen.“

b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder drei“ gestrichen.

5. In § 16d Satz 3 wird die Angabe „§§ 16e bis 16k“ durch die Angabe „§§ 16e bis 16l“ ersetzt.

6. § 16e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder der Fiktion der Erlaubnis“ ein Komma und die Wörter „mit der Registrierung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „in dem Jahr des Erlöschens der Erlaubnis“ ein Komma und die Wörter „der Registrierung“ eingefügt.
7. In § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „liegt bei der Ermittlung des jeweils zu entrichtenden Umlagebetrages nach § 16m Absatz 2 bereits eine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz für das erste erlaubnispflichtige Geschäftsjahr vor, ist diese maßgebend,“ angefügt.
8. § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a oder Satz 3 des Kreditwesengesetzes,“.
9. Dem § 16j Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Satz 4 vorzulegenden Unterlagen umfassen immer Bestätigungen der gemeldeten Umsätze je Wertpapier durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft.“
10. Nach § 16k wird folgender § 16l eingefügt:

„§ 16l

Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister

(1) Die Umlagepflicht für Finanzanlagendienstleister nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister besteht mit Erteilung oder Fiktion der Erlaubnis oder Ende der Angliederung an eine Vertriebsgesellschaft. Sie endet, wenn die Erlaubnis erlischt oder aufgehoben wird oder mit Angliederung an eine Vertriebsgesellschaft.

(2) Für die nach Absatz 1 umlagepflichtigen Finanzanlagendienstleister, die über eine Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes verfügen, erfolgt eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen:

1. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die keiner Vertriebsgesellschaft angegliedert sind (erste Gruppe),
2. Vertriebsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 96a Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (zweite Gruppe).

Kosten, die den an Vertriebsgesellschaften angegliederten Finanzanlagenberatern oder Honorar-Finanzanlagenberatern zugeordnet werden können, sind Kosten der Gruppe der Vertriebsgesellschaften.

(3) Die Kosten des Aufgabenbereichs Finanzanlagendienstleister, die keiner Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 unmittelbar zugeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen. Sie sind auf die Gruppen entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Gruppen unmittelbar zuzurechnen sind. Im Übrigen ist § 16b Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. § 16c Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse erst nach der Aufteilung der Kosten nach Absatz 2 Satz 1 gruppenbezogen zu berücksichtigen sind.

(4) Der Umlagebetrag ergibt sich aus den Verhältnissen der nachfolgend aufgeführten Bemessungsgrundlagen der Gruppen nach Absatz 2 zu deren jeweiligen Kosten:

1. in der ersten Gruppe bemisst sich der Umlagebetrag nach dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen der einzelne Umlagepflichtige umlagepflichtig war, und der Gesamtzahl der angefangenen Monate aller Umlagepflichtigen dieser Gruppe, in denen diese jeweils im Umlagejahr umlagepflichtig waren;
2. in der zweiten Gruppe bemisst sich der Umlagebetrag nach dem Verhältnis der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren aller Umlagepflichtigen der Gruppe. Der von jedem Umlagepflichtigen dieser Gruppe zu entrichtende Umlagebetrag beträgt mindestens 2.000 Euro.

(5) Umlagepflichtige der zweiten Gruppe haben spätestens mit Ablauf des 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres die für die Bemessung des Umlagebetrages erforderlichen und von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft bestätigten Daten mitzuteilen. Liegen die erforderlichen Daten am 1. Juli nicht vor, schätzt die Bundesanstalt die erzielten Provisionseinnahmen und eingenommenen Honorare nach Absatz 4 Nummer 2 auf der Grundlage der Vorjahreswerte zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 15 Prozent. Liegen keine oder keine vollständigen Daten aus dem Vorjahr vor, schätzt die Bundesanstalt die erzielten Provisionseinnahmen und die eingenommenen Honorare nach Absatz 4 Nummer 2 auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der vorliegenden Daten der anderen Umlagepflichtigen der Gruppe. Die Bundesanstalt setzt auf Grundlage der Schätzung nach Satz 2 den Umlagebetrag zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 15 Prozent fest.

(6) Umlagepflichtige nach Absatz 1 sind verpflichtet, für die Umlageerhebung ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang zu eröffnen. Sie haben der Bundesanstalt Informationen und Dokumente auf diesem Weg elektronisch zu übermitteln. Sie haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 16u dieses Gesetzes bekanntgegeben oder gemäß § 16v dieses Gesetzes zugestellt werden. Umlagepflichtige können auch für die elektronische Kommunikation gegenüber der BaFin Bevollmächtigte einsetzen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über

1. Art, Umfang und Form der vorgesehenen Anzeigen nach Absatz 5 und dazu notwendiger Unterlagen,
2. Zugang, und Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie die Datenformate für Informationen, Dokumente und Mitteilungen nach Absatz 5 und 6

erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

11. Der bisherige § 16l wird zu § 16m und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt hat den nach Absatz 2 ermittelten Umlagebetrag innerhalb eines Jahres festzusetzen.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass eine Ermächtigung zum Einzug des Umlagebetrages von einem Konto des Umlagepflichtigen oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt wird. Besteht eine Verpflichtung nach Satz 1, hat der betroffene Umlagepflichtige unter Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens nach § 16l Absatz 6 Satz 1 und 2 die Daten zur Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats für den Einzug des Umlagebetrags in der von der Bundesanstalt vorgegebenen Form zu übermitteln und bei Änderungen zu aktualisieren.“

12. Der bisherige § 16m wird zu §16n und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „innerhalb eines Jahres“ eingefügt und nach dem Wort „festzusetzen,“ das Wort „sobald“ durch das Wort „nachdem“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 16l“ durch die Angabe „§16m“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung vor dem 1. Dezember“ durch die Wörter „bis zum 1. November des dem Umlagejahr vorausgehenden Jahres“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 16e bis 16k“ durch die Angabe „§§16e bis 16l“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Umlagevorauszahlungsforderung wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Bundesanstalt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

- e) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die umzulegenden Kosten sind nach Maßgabe des Absatzes 3 unter Anrechnung schon berücksichtigter Mindestumlagebeträge zu verteilen. Soweit der zusätzliche Vorauszahlungsbetrag 50 Euro nicht überschreitet, ist dieser nicht vom Vorauszahlungspflichtigen, sondern von denjenigen Vorauszahlungspflichtigen seines Aufgabenbereichs oder seiner Gruppe zu erheben, deren zusätzlicher Vorauszah-

lungsbetrag 50 Euro überschreitet. Für den nach Satz 1 festgesetzten Vorauszahlungsbetrag hat die Bundesanstalt den Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen. Wird die weitere Vorauszahlung nach Satz 1 durch Kosten oder Mindereinnahmen verursacht, die weit überwiegend einem Aufgabenbereich oder einer Gruppe zuzuordnen sind, ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die weitere Vorauszahlung nur von den Vorauszahlungspflichtigen der Aufgabenbereiche oder Gruppen zu tragen ist, denen die Kosten oder Mindereinnahmen weit überwiegend zuzuordnen sind.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 16m Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“

13. Der bisherige § 16n wird zu § 16o und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu einem Zeitpunkt zu entrichten, der von der Bundesanstalt bestimmt wird.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann anordnen, dass Erstattungen nach Satz 1 auf die nächste Vorauszahlungsforderung angerechnet werden.“

14. Nach § 16o wird folgender § 16p eingefügt:

„§ 16p

Stundung, Erlass, Abruf von Kontoinformationen

(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass Anträge der Umlagepflichtigen auf Stundung oder Erlass von Gebühren-, Umlage- oder sonstigen Forderungen in einem Kommunikationsverfahren entsprechend § 16l Absatz 6 Satz 1 und 2 in einer vorgegebenen Form zu stellen sind.

(2) Die Bundesanstalt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs ergänzend zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nummer 1 und Nummer 3 zu § 59 der Bundeshaushaltsordnung regeln, bis zu welchem Betrag Stundungs- und Erlassanträge von Umlagepflichtigen unter Aufsicht der Bundesanstalt wegen ihrer geringen Höhe nicht berücksichtigt werden.“

15. Die bisherigen §§ 16o bis 16r werden die §§ 16q bis 16t.

16. Nach § 16t werden folgende §§ 16u und 16v eingefügt:

„§ 16u

Elektronische Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf

(1) Die Bundesanstalt kann abweichend von § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Verwaltungsakt auch dadurch bekannt geben, dass er zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird, sofern der Bekanntgabeadressat den

elektronischen Zugang freiwillig eröffnet hat oder durch Rechtsvorschrift hierzu verpflichtet ist. Die Bundesanstalt hat ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person ermöglicht und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.

(2) Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt im Zeitpunkt des Abrufs oder spätestens am fünften Kalendertag nach der Bereitstellung zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze als bekannt gegeben.

(3) Abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine schriftliche Bestätigung des Verwaltungsaktes nur verlangt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ein zwingendes rechtliches Klarstellungs- oder Beweissicherungsinteresse besteht.

§ 16v

Elektronische Zustellung durch Bereitstellung zum Abruf

(1) Die Bundesanstalt kann abweichend von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes an Empfänger, die durch Rechtsvorschrift zur Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens verpflichtet sind, auch dadurch zustellen, dass ein elektronisches Dokument über das elektronische Kommunikationsverfahren zum Abruf bereitgestellt wird. Die Bundesanstalt hat ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person ermöglicht und die Vertraulichkeit und Integrität des bereitgestellten elektronischen Dokuments gewährleistet. Das elektronische Dokument ist im Betreff als Zustellungssache zu kennzeichnen. § 16u Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 gilt mit Abruf oder spätestens am fünften Kalendertag nach der Bereitstellung des elektronischen Dokuments zum Abruf als bewirkt. Zum Nachweis der Zustellung genügt eine elektronische Protokollierung des Abrufs im elektronischen Kommunikationsverfahren oder ein Vermerk in den Akten, zu welchem Zeitpunkt das Dokument zum Abruf bereitgestellt wurde. Für die elektronische Protokollierung des Abrufs im elektronischen Kommunikationsverfahren nach Satz 2 gilt § 437 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

17. § 17d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen umfassen immer Bestätigungen der gemeldeten Umsätze je Wertpapier durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft.“

b) In Absatz 2a werden die Wörter „§ 16m Absatz 2 und 3 sowie die §§ 16o, 16p und 16q“ durch die Wörter „§ 16n Absatz 2 und 3 sowie die §§ 16q, 16r und 16s“ ersetzt.

18. Folgender § 24 wird angefügt:

„§ 24

Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung für Finanzanlagendienstleister

(1) Die §§ 16 bis 16l und 16n bis 16r in der bis zum [...] geltenden Fassung sind auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2020 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Die Bundesanstalt hat die Vorlaufkosten für die Einrichtung der Aufsicht über die Finanzanlagendienstleister im Sinne des § 96 Absatz 2 Nummer 1 und die Vertriebsgesellschaften im Sinne des § 96 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt für das Umlagejahr 2020 getrennt von den Kosten für die in § 16b Absatz 1 aufgeführten Aufgabenbereiche zu ermitteln. Die Kostenermittlung nach Satz 2 bezieht sich abweichend von § 16a Absatz 1 Satz 1 auf den Teil des Haushaltsjahres, der an dem Tag beginnt, an dem der Bundestag das Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschlossen hat. § 16b Absatz 2 bis 4 ist unter Einbeziehung der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Vorlaufkosten entsprechend anzuwenden. Die ermittelten Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 umgelegt.

(2) Die §§ 16 bis 16m und 16o bis 16t in der ab dem [...] geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2021 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Die nach Absatz 1 Satz 2 ermittelten Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 sind den nach § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ermittelten Kosten für den Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister für das Umlagejahr 2021 hinzuzurechnen. Die nach Satz 2 ermittelten Gesamtkosten für die Umlagejahre 2020 und 2021 werden auf die in § 16l Absatz 2 genannten Gruppen verteilt. Die Verteilung bemisst sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Kosten besteht, die für jede Gruppe nach § 16b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16l Absatz 2 für das Umlagejahr 2021 gesondert ermittelt werden.

(3) § 16n in der ab dem [...] geltenden Fassung ist erstmals auf die Erhebung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2022 nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 anzuwenden.

(4) Die Umlagevorauszahlung wird für den Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister zum 15. November 2021 auf der Grundlage der Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 und der Ausgaben festgesetzt, die im vom Bundesministerium der Finanzen genehmigten Haushaltsplan für das Umlagejahr 2022 veranschlagt sind. Liegt die Genehmigung nach Satz 1 nicht bis zum 1. November 2021 vor, erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 und der Ausgaben, die im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagt sind. Ist der genehmigte Haushaltsplan Grundlage der Umlagevorauszahlung für die anderen Aufgabenbereiche und weicht dieser vom Entwurf nach Satz 2 ab, so sind die Vorauszahlung für die Finanzanlagendienstleister ohne Berücksichtigung der Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 und die Verwaltungseinnahmen für den Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister von den Haushaltsausgaben abzuziehen, die für das Umlagejahr 2022 geplant sind.

(5) Im Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister ist vorauszahlungspflichtig, wer am 1. Januar 2021 umlagepflichtig ist, es sei denn, er weist bis zum 15. Oktober 2021 nach, dass er im Umlagejahr 2022 nicht mehr umlagepflichtig sein wird.

(6) Die voraussichtlichen Kosten, die auf die Vorauszahlungspflichtigen umzulegen sind, werden zwischen dem Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister und den anderen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des Verhältnisses verteilt, das zwischen den nach Absatz 1 ermittelten Vorlaufkosten und den für die anderen Aufgabenbereiche in der Umlageabrechnung 2020 festgesetzten Beträgen besteht. Innerhalb

des Aufgabenbereichs Finanzanlagendienstleister erfolgt die Verteilung auf die Gruppen im Sinne des § 16l Absatz 2 auf der Grundlage der Kosten, die ausweislich der Kosten- und Leistungsrechnung für das erste Halbjahr 2021 unmittelbar auf die Gruppen gebucht werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung zu den Gruppen ist der 1. Oktober 2021.

(7) Der Umlagevorauszahlungsbetrag bemisst sich in der ersten Gruppe nach § 16l Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu gleichen Teilen für die am 1. Januar 2021 Umlagevorauszahlungspflichtigen und in der zweiten Gruppe nach § 16l Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in entsprechender Anwendung des § 16l Absatz 4 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass als Grundlage für die Berechnung des Verhältnisses nach § 16l Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 die Bemessungsgrundlagen des Jahres 2020 herangezogen werden, die Mitteilung der Daten nach § 16l Absatz 5 Satz 1 spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2021 erfolgt und nach § 16l Absatz 5 Satz 2 bis 4 zu verfahren ist, falls die erforderlichen Daten nicht bis Fristende vorliegen.

(8) Die nach Absatz 4 festgesetzte Umlagevorauszahlung wird zum 15. Dezember 2021 fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel [XXX] des Gesetzes vom [einsetzen Datum und Fundstelle des Gesetzes (z.Zt. Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602))] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 5.3 werden die folgenden Nummern 5.4, 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.4	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 96a WpHG	
5.4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzanlagenvermittlung oder Honorar-Finanzanlagenberatung (§ 96a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 und 5 WpHG)	1 590
5.4.2	Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft (§ 96a Absatz 3 WpHG)	2 485
5.4.3	Erweiterung oder Änderung einer Erlaubnis zur Erbringung von Finanzanlagenvermittlung oder Honorar-Finanzanlagenberatung (§ 96a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 WpHG)	740“

- 2. Die bisherigen Nummern 5.4 bis 5.6 werden die Nummern 5.5 bis 5.7.
- 3. Die bisherige Nummer 5.6.1 und 5.6.2 werden die Nummern 5.7.1 und 5.7.2.

4. Die bisherige Nummer 5.7 wird die Nummer 5.8.

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes (z.Zt. Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 24 Nummer 4 werden die Wörter „Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „Finanzanlagendienstleister nach § 96a Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 Nummer 4 und“.
 - c) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j.

(2) In § 6 der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3116), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3810) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 96“ durch die Angabe „§ 95a“ ersetzt.

(3) Die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1“ gestrichen und nach dem Wort „Gewerbeordnung“ werden die Wörter „oder nach § 96a Absatz 1 oder § 96w des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 96a Absatz 4 Nummer 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird aufgehoben.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sachkundenachweise, die nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 oder § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung in der bis zum XXX [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erworben wurden, stehen dem Sachkundenachweis nach § 96a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gleich.“

(4) Die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483; 2019 I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 96a Absatz 1 oder § 96w des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 96a Absatz 4 Nummer 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und nach der Angabe „§ 34i Absatz 2 Nummer 4“ werden die Wörter „der Gewerbeordnung“ eingefügt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sachkundenachweise, die nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 oder § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung in der bis zum XXX [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erworben wurden, stehen dem Sachkundenachweis nach § 96a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gleich.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 6 § 96a Absatz 9 und Absatz 12 Satz 1 Nummer 3, § 96v sowie § 96w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [Tag nach der Verkündung plus ca. 6 Kalendermonate, Quartalerster, geplant 1. Januar 2021] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sollen künftig zentral von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) beaufsichtigt werden. Die bisherige zersplitterte Aufsichtsstruktur mit Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämtern wird der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts und den Anforderungen an eine auf diesem Gebiet spezialisierte und wirksame Aufsicht sowie auch des Anlegerschutzes nicht gerecht. Durch die Bündelung der Aufsicht soll deren Qualität und Effektivität gesteigert werden und eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbarer Tätigkeit erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (Finanzanlagendienstleister) auf die Bundesanstalt erfolgt durch die Aufhebung der bisher geltenden Vorschriften in §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung sowie der aufgrund § 34g der Gewerbeordnung erlassenen Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Die inhaltlichen Anforderungen bleiben dabei weitgehend unverändert und werden in einen neuen Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes überführt. Zur Schaffung von mit Finanzdienstleistungsinstituten vergleichbaren Bedingungen wird für Finanzanlagendienstleister die Möglichkeit gesetzlich verankert, sich vertraglich gebundener Dienstleister zu bedienen. Für Vertriebsgesellschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder sich weiterhin selbständiger Finanzdienstleister mit eigener Erlaubnis bedienen, gelten etwas höhere gesetzliche Anforderungen bei Erlaubnisvoraussetzungen und Organisationspflichten sowie eine grundsätzlich jährliche Prüfungspflicht. Die Prüfung der übrigen Finanzdienstleister wird künftig nicht mehr in festen Intervallen, sondern flexibel und risikoorientiert durchgeführt. Zudem ist vorgesehen, dass die Bundesanstalt verstärkt Prüfungen mit eigenem Personal durchführt. Gesetzlich verankerte regelmäßige Auskunftspflichten der Finanzanlagendienstleister über Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit schaffen die Datengrundlage für eine effektive und proportionale Aufsicht. Die Kommunikation mit den Finanzdienstleistern wird künftig weitgehend elektronisch erfolgen, so dass Personalressourcen statt für Routineaufgaben verstärkt für die inhaltliche Überwachung und Prüfung der Verhaltenspflichten der Finanzanlagendienstleister eingesetzt werden können. Finanziert wird die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt im Einklang mit den für andere Aufsichtstätigkeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Gebühren, gesonderte Erstattungen und eine jährliche Umlage.

Die Übertragung der Aufsicht wird zudem durch Übergangsregelungen flankiert, die bei Beachtung bestimmter Mitwirkungspflichten grundsätzlich die Weitergeltung bestehender Erlaubnisse vorsehen.

III. Alternativen

Keine. Eine Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsstruktur ist aufgrund der zunehmenden Komplexität des zu beachtenden Rechts und der Herstellung eines einheitlichen Aufsichtsniveaus nicht sachgerecht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, die von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffenen Themen aus dem Bereich der Finanzanlagendienstleister durch ein bundeseinheitliches System der Beaufsichtigung und Sanktionierung zu regeln. Ferner ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung aus der Prägung der betroffenen Aufsichtsbereiche durch europäisches Recht und deren Umsetzung im Wertpapierhandelsgesetz als Bundesgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Die inhaltlichen Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) an die optional von deren übrigem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Finanzanlagendienstleister sind erfüllt. Im Übrigen gibt es keine Vorgaben der MiFID II zur Verortung der Aufsicht, dies liegt im Ermessen des nationalen Gesetzgebers.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Bündelung der Aufsicht und weitgehende Umstellung auf elektronische Kommunikation lässt zumindest mittelfristig, auch durch Skaleneffekte, eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich weit überwiegend aufgrund der Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt aufgrund nationaler Gesetzgebung. Die im Folgenden genannten Beträge sind Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwandes, die im Falle des Aufwandes bei der Verwaltung aufgrund von konkreten Bedarfsberechnungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgenommen wurden. Weiterer Erfüllungsaufwand wurde nach einem Standardkostenmodell sowie unter Verwendung von vergleichbaren Schätzungen bei identischen oder ähnlichen Fällen im Wertpapierhandelsgesetz vorgenommen. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahrs.

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch die neu eingeführten nationalen Pflichten entsteht auf Basis eines standardisierten Berechnungsmodelles wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 971.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One-in, one-out Regel“ und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert. Daneben entstehen den zu Beaufsichtigenden hohe weitere Kosten durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung für den entstehenden Aufwand der Verwaltung.

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 370.000 Euro fällt durch die Selbstauskunft nach § 96v WpHG an. Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro entsteht durch die nach § 96a Absatz 9 WpHG vorgesehene Anbindung an elektronische Kommunikationssysteme sowie in Höhe von 270.000 Euro für den Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 96w Absatz 2 WpHG.

Für Vertriebsgesellschaften entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 330.000 Euro durch die in § 96t angeordnete entsprechende Anwendung bestimmter Organisationspflichten der §§ 80 und 81 WpHG.

Für die Bearbeitung der Kostenbescheide der Bundesanstalt entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 61.000 Euro.

Im Gegenzug entfällt für Finanzanlagendienstleister die Pflicht zur Erstellung und Übersendung von Prüfberichten nach § 24 Absatz 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Hierdurch entfällt jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 18,4 Millionen Euro. Der wegfallende Aufwand in Höhe von 18,4 Millionen Euro stellt ein „out“ im Sinne der „One in, one out Regel“ dar. Durch die Umstellung auf elektronische Kommunikation und Wegfall der schriftlichen Korrespondenz mit den bisherigen Aufsichtsbehörden entsteht zudem eine weitere Kostenentlastung, deren Höhe allerdings nicht benannt werden kann.

Durch die Aufhebung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und die 1:1-Übernahme der bisher in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geregelten Informationspflichten in das Wertpapierhandelsgesetz bleibt im Übrigen jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 172 Millionen Euro bestehen. Daneben ergeben sich für die Wirtschaft weitere einmalige und wiederkehrende Kosten, die nachfolgend unter „5. Weitere Kosten“ aufgeführt sind.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungs-auf- wand gesamt
WpHG	§ 96t iVm § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3	Treffen von ange- messenen Vorkeh- rungen zur Erken- nung, Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten und Ausgestaltung und Überwachung von Vertriebsvorga- ben bei Vertriebs- gesellschaften	mittel	770	66	55.008,42 €

WpHG	§ 96t iVm § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 4	Vorhalten solider Sicherheitsmechanismen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten bei Vertriebsgesellschaften	mittel	990	66	70.725,11 €
WpHG	§ 96t iVm § 81 Abs. 1	Festlegung, Umsetzung und Überwachung der Organisation des FAD, der Sachkunde des Personals, der Geschäftspolitik und der Vergütungsregelungen durch Geschäftsleiter von Vertriebsgesellschaften	mittel	990	66	70.725,11 €
WpHG	§ 96t iVm § 81 Abs. 2	Überwachung und Überprüfung der strategischen Ziele, der Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen und der Angemessenheit der Unternehmensstrategien durch Geschäftsleiter von Vertriebsgesellschaften	mittel	930	66	66.438,74 €
WpHG	§ 96t iVm § 81 Abs. 4	Überwachung des Produktfreigabeprozesses durch Geschäftsleiter von Vertriebsgesellschaften	mittel	930	66	66.438,74 €
FinDAG	§ 16l Abs. 5 Nr. 3 S. 2	Beauftragung WP sowie Übermittlung der Umsätze und WP-Bestätigungen	einfach	8	86	490,54 €
FinDAG	§ 16l Abs. 5 Nr. 3 S. 2	Ermittlung/Prüfung der Umsätze (Tätigkeit des WP)	mittel	720	86	206.400,00

536.226,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungs-auf- wand gesamt
WpHG	§ 96a Abs. 9	Schaffung einer elektronischen Schnittstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt	mittel	134	37.000	5.366.621,83 €
WpHG	§ 96t iVm § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	Treffen von angemessenen Vorkehrungen zur Kontinuität von Wertpapierdienstleistungen bei Vertriebsgesellschaften	einfach	49	66	2.305,84 €

5.368.927,67 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 536.226,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 5.368.927,67 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 5.905.154,33 €

Informationspflichten WirtschaftWiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations- pflichten ge- samt
WpHG	§ 96v	Übermittlung einer Selbstauskunft	einfach	22	37.000	374.440,00 €
FinDAG	§ 16 I	Erhalt Kostenbescheid und Zahlung der Aufsichtskosten	einfach	3	44.000	60.720,00 €

435.160,00 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations- pflichten ge- samt
--------	----------	--------	------------------	--------------------	----------	--

WpHG	§ 96w	Übermittlung des Nachweises der Erlaubnisvoraussetzungen	einfach	16	37.000	272.320,00 €
------	-------	--	---------	----	--------	--------------

272.320,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten 435.160,00 €

Einmalige Informationspflichten 272.320,00 €

Informationspflichten Wirtschaft 707.480,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 536.226,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 5.368.927,67 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 5.905.154,33 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 5.905.154,33 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 707.480,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 6.612.634,33 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 536.226,66 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 435.160,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 971.386,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 5.368.927,67 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft 272.320,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 5.641.247,67 €

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Übernahme der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler entsteht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,2 Millionen Euro und ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 36,4 Millionen Euro. Der geschätzte Erfüllungsaufwand von rund 36,4 Millionen Euro jährlich umfasst sämtliche Aufsichtskosten inklusive der Kosten für die Durchführung der Prüfungen durch die Bundesanstalt.

Durch die vorgesehene Bündelung und Intensivierung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und die Prüfung durch eigene Beschäftigte ist ein Aufbau einer entsprechend ausgestatteten Facheinheit bei der Bundesanstalt erforderlich. Neben der Fachaufsicht nach dem Abschnitt 11a des WpHG ist zudem ein Personalaufbau im Bereich der Geldwäschaufsicht über die Finanzanlagendienstleister notwendig. Hinzu kommt ein Personalbedarf in den unterstützenden zentralen Dienstleistungsbereichen der Bundesanstalt, insbesondere im Bereich IT. Bei den Personalkosten entfallen rund 16,3 Millionen Euro auf den höheren Dienst, rund 16,2 Millionen Euro auf den gehobenen Dienst und 3,9 Millionen Euro auf den mittleren Dienst.

Mit der Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagendienstleister auf die Bundesanstalt sind auch neue Aufgaben für das BMF verbunden. Das BMF wird künftig für die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt bei der Wahrnehmung der neuen Aufsichtsaufgaben und die Fortentwicklung der für diese Unternehmen geltenden Regelungen zuständig sein. Hierfür müssen im BMF neue Stellen eingerichtet werden.

Bei den Industrie- und Handelskammern und den Gewerbeaufsichtsämtern entfallen die Kosten für die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern beispielsweise erhebt Gebühren zwischen 310 und 350 Euro für eine Erlaubniserteilung, 45 Euro für die Registrierung und 130 Euro für eine Erweiterung der Erlaubnis. Bei einer (Teil-)Rücknahme oder einem (Teil-)Widerruf einer Erlaubnis fallen dort zudem Gebühren zwischen 100 und 400 Euro an. Gebührensätze bei anderen Industrie- und Handelskammern und den Gewerbeämtern können abweichen.

5. Weitere Kosten

Die bei der Bundesanstalt entstehenden einmaligen Kosten in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro werden von den zu Beaufsichtigenden getragen durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung. Die betroffenen Unternehmen werden durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung mit insgesamt rund 36,4 Millionen Euro jährlich belastet. Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 4). Für eine praktikable und zugleich kostenadäquate Umlageerhebung werden die Umlagepflichtigen in § 16l FinDAG in zwei Umlagegruppen aufgeteilt. Die jeweils umzulegenden Kosten der Gruppen werden dabei getrennt erfasst und innerhalb der Gruppen nach sachgerechten Kriterien wie Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verteilt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Die Regelungen zur Aufsichtsübertragung sollen auch wegen des Umstellungsaufwandes dauerhaft Bestand haben und nicht befristet werden. Das Gesetz soll 5 Jahre nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Zielerreichung und die Entwicklung des Erfüllungsaufwands evaluiert werden. Insbesondere soll dabei unter Einbeziehung der Daten zu den Erlaubniserteilungen, Erlaubnisaufhebungen, festgestellten Mängeln sowie Beschwerden überprüft werden, ob die Angleichung an die

Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbarer Tätigkeit zur Steigerung der Qualität und Effektivität der Aufsicht geführt hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch Einfügung des Abschnitts 11a ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen Abschnitts 11a im WpHG. Die Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt sind auch auf Verstöße gegen Vorschriften dieses Abschnitts zu erstrecken.

Zu Nummer 3 (§ 87)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5.

Zu Nummer 4 (§95a)

Es handelt sich um eine Umnummerierung aus technischen Gründen.

Zu 5 (Abschnitt 11a)

Zu § 96

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den für die Anwendbarkeit des Abschnitts 11a zentralen Begriff der Finanzanlagen durch Übernahme der bisherigen Regelung in § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Da die Produkte, die dem Anwendungsbereich des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gewerbeordnung unterfallen, im Wesentlichen auch Finanzinstrumente gemäß § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, der Begriff des Finanzinstruments im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes jedoch einen deutlich weiteren Umfang hat, wird der Begriff der Finanzanlagen im Wertpapierhandelsgesetz neu eingefügt. Die Einführung des Begriffs der Finanzanlagen dient der besseren Lesbarkeit der in Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes neu eingefügten Vorschriften.

Im Hinblick auf Nummer 3 ist zu berücksichtigen, dass nach der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts Anteile an Genossenschaftsanteilen in § 2 Absatz 4 Nummer 7 WpHG und § 1 Absatz 11 Nummer 2 KWG aus der Definition des Begriffs des Finanzinstruments ausgenommen wurden. Denn Genossenschaftsanteile sind zwar Vermögensanlagen im Sinne des VermAnlG, aber auch das VermAnlG sieht Ausnahmen für Anteile an Genossenschaften vor (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 1 VermAnlG). In § 96 Absatz 1 WpHG wurde somit der aktuelle Wortlaut des § 34f Absatz 1 Nummer 3 GewO übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert als neuen Oberbegriff für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater den Begriff des Finanzanlagendienstleisters. Dies sorgt für eine bes-

sere Lesbarkeit der Vorschriften des Abschnitts 11a, da zahlreiche Pflichten für beide Kategorien gelten. Vertraglich gebundene Dienstleister unterfallen nicht dem Begriff des Finanzanlagendienstleisters.

Zu Absatz 3

An Vertriebsgesellschaften als eine Sonderform des Finanzanlagendienstleisters knüpfen sich im neuen Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes erweiterte Pflichten. Diese werden daher aus Gründen der Rechtssicherheit in Anlehnung an § 24 der Finanzvermittlungsverordnung sowie die am Markt vorhandenen Strukturen bezeichnet und legaldefiniert. Dabei wird auch die für Finanzanlagendienstleister neuartige Konstruktion mit vertraglich gebundenen Dienstleistern in die Begriffsbestimmung mit aufgenommen. Für die Einordnung als Vertriebsgesellschaften ist nicht allein die Größe des Unternehmens oder die Anzahl angeschlossener Finanzanlagendienstleister maßgeblich, wesentlich ist vielmehr das Element einer zentralen Steuerung der angeschlossenen Finanzanlagendienstleister durch die Vertriebsgesellschaft. Deshalb ist es unabhängig von Größe oder Mitarbeiterzahl von Vertriebsunternehmen erforderlich, für sie eine eigene Kategorie einzuführen und sie damit regulatorisch von den zahlreichen auf dem Markt vorhandenen Kleinunternehmern abzugrenzen.

Zu § 96a

Die Vorschrift regelt Voraussetzungen und Verfahren der Erlaubniserteilung für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater. Sie ist in weiten Teilen an die bisherigen §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung, die Finanzanlagenvermittlungsverordnung sowie die nach § 32 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Anzeigenverordnung erforderlichen Unterlagen angelehnt. Wegen der deutlich größeren Bedeutung und Leistungsfähigkeit von Vertriebsgesellschaften gelten für diese weitere in Absatz 3 genannte Voraussetzungen, um eine im Verhältnis zu Absatz 1 erweiterte Erlaubnis zu erhalten, die eine Erbringung von Finanzanlagenleistungen in der besonderen Form einer Vertriebsgesellschaft ermöglicht. Inhaltlich orientieren sich diese Anforderungen an den Artikeln 3, 4, 6, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und an den Artikeln 3, 4 und 5 der Delegierten Verordnung 2017/1946. Die Anforderungen können in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Zur Bürokratieverminderung wird künftig darauf verzichtet, die für die Fachaufsicht nicht zwingend erforderlichen Angaben zu dem unmittelbar in der Finanzanlagenvermittlung und -beratung eingesetzten Personal bei der Erlaubniserteilung zu verlangen.

Die Kommunikation mit der Bundesanstalt soll nach § 96a Absatz 9 grundsätzlich elektronisch erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den beaufsichtigten Finanzanlagendienstleistern und der Bundesanstalt geschaffen. Diese Finanzanlagendienstleister werden verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu benutzen. Damit wird ein einfaches und kosteneffizientes Verfahren bereitgestellt. Über dieses Verfahren sind der Bundesanstalt Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die Erlaubnis und die weitere laufende Aufsicht benötigt werden. Außerdem kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren den Beaufsichtigten auf der Grundlage der §§ 16u und 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die Finanzanlagendienstleister regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch entlastet werden.

Angesichts der aktuellen Digitalisierungsbemühungen in der öffentlichen Verwaltung sollen auch Verfahren bei der Bundesanstalt möglichst vollständig elektronisch durchgeführt wer-

den. Da sich diese Regelung an einen Personenkreis richtet, der in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt steht, ist es sachgerecht, hier eine von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende bereichsspezifische Regelung zu treffen. Gerade im geschäftlichen Rechtsverkehr hat sich die elektronische Kommunikation etabliert. Durch die elektronische Einreichung und Übermittlung werden insbesondere Medienbrüche und hierdurch möglicherweise verursachte Fehler vermieden. Da dieses Verfahren durch die Bundesanstalt betrieben wird, besteht hier das notwendige Vertrauen in die Integrität und Sicherheit des Systems.

Nähere Bestimmungen hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu treffen. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z.B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen zu können.

Zu § 96b

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 35 des Kreditwesengesetzes und unter Verwendung von für Finanzanlagendienstleister einschlägigen und proportionalen Teilen dieser Regelung die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Erlaubnis sowie der Aufhebung der Erlaubnis bei einer Insolvenzeröffnung mit Abwicklungsszenario oder im Falle einer Liquidation.

Zu § 96c

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 9 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Einzelheiten der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung. Bei Vertriebsgesellschaften wird die erforderliche Mindestversicherungssumme für die Versicherungsfälle eines Jahres wegen deren Marktbedeutung und regelmäßig höherer Kundenzahl auf den dreifachen Betrag angehoben.

Zu § 96d

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 10 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung.

Zu § 96e

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 11 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, jedoch unter teilweiser Anpassung der Terminologie an § 63 Absatz 1, allgemeine Verhaltenspflichten des Finanzanlagendienstleisters.

Zu § 96f

Die Vorschrift entspricht § 11a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt Pflichten des Finanzanlagendienstleisters im Hinblick auf Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Vergütung seiner Beschäftigten.

Zu § 96g

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 12 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt statusbezogene Informationspflichten des Finanzanlagendienstleisters.

Zu § 96h

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 12a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen.

Zu § 96i

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 13 der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und regelt die Pflicht zur Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten.

Zu § 96j

Die Vorschrift entspricht § 14 der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und regelt die Pflicht zur redlichen, eindeutigen und nicht irreführenden Information und Werbung.

Zu § 96k

Die Vorschrift entspricht § 15 der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und regelt die Pflicht zur Bereitstellung des Informationsblatts.

Zu § 96l

Die Vorschrift entspricht § 16 der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und regelt die Pflicht zur Einholung von Informationen über Anleger und zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen.

Zu § 96m

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 34h Absatz 3 der Gewerbeordnung und der §§ 17 und 17a der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und führt die Pflichten zur Zulässigkeit, Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen für beide Gruppen von Finanzanlagendienstleistern in einem Paragraphen zusammen.

Zu § 96n

Die Vorschrift entspricht § 18 der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und regelt die Pflicht zur Geeignetheitserklärung.

Zu § 96o

Die Vorschrift entspricht § 18a der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und regelt die Pflicht zur Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und elektronischer Kommunikation.

Zu § 96p

Die Vorschrift entspricht § 34f Absatz 4 der Gewerbeordnung und § 19 der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und führt die dort geregelten Organisationspflichten im Hinblick auf die Beschäftigten des Finanzanlagendienstleiters in einem Paragraphen zusammen.

Zu § 96q

Die Vorschrift entspricht § 20 der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift und regelt das Verbot der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern. Dieses ist als Voraussetzung der Tätigkeit als Finanzanlagendienstleister auch in § 96a des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes enthalten.

Zu § 96r

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Anzeige von relevanten Änderungen, die beim Finanzanlagendienstleister auftreten, und stellt dadurch die Aktualität des Datenbestandes bei der Bundesanstalt sicher.

Zu § 96s

Die Vorschrift entspricht §§ 22 und 23 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und fasst die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in einem Paragraphen zusammen.

Zu § 96t

Die Regelung schreibt Vertriebsgesellschaften besondere Organisationspflichten vor. Aufgrund der Bedeutung und Größe dieser Unternehmen ist es sachgerecht, hier einige Pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen für anwendbar zu erklären: dies betrifft erhöhte Anforderungen an die Überwachung von Interessenkonflikten, die Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben, besondere Anforderungen an die Datensicherheit sowie erhöhte Anforderungen an die Pflichten von Geschäftsleitern.

Zu § 96u

Die Vorschrift regelt unter teilweiser Nachbildung der Vorschriften der §§ 88 und 89 des Wertpapierhandelsgesetzes die erforderliche Überprüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Pflichten der Finanzanlagendienstleister.

Zu Absatz 1

Die Regelung gibt der Bundesanstalt das Recht, Prüfungen anzuordnen und durch eigene Prüfer durchzuführen; nach der bisherigen Konzeption des § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung waren Finanzanlagenvermittler grundsätzlich verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Prüfungsbericht zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Dieser Modus wird so nicht mehr fortgeführt. Künftig wird die Bundesanstalt bei der Prüfung einen risikoorientierten Ansatz verfolgen und kann nach eigenem Ermessen und eigener Risikobewertung Prüfungen bei den Unternehmen anordnen und ist dabei an keinen Turnus gebunden. Dabei dient die nach § 96v des Wertpapierhandelsgesetzes jährlich einzureichende Selbstauskunft als eine wesentliche, aber nicht ausschließliche Erkenntnisquelle. Auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse kann die Bundesanstalt Mängel identifizieren und über angemessene Aufsichtsmaßnahmen entscheiden. Dies ermöglicht eine ressourcenschonende und je nach Geschäftsart und -umfang passgenauere Überprüfung der zu Beaufsichtigenden. Ein Prüfungsverzicht ist damit nicht verbunden. Um das Prüfungsverfahren zu standardisieren, kann die Bundesanstalt entsprechende Richtlinien aufstellen. Die Bundesanstalt kann sich nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zur Durchführung der Prüfungen Externer, insbesondere Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigter Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften bedienen.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 legt Absatz 2 angesichts der größeren Bedeutung und des im Regelfall deutlich umfangreicheren Geschäftsvolumens der Vertriebsgesellschaften bei diesen eine jährliche Prüfung fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt in Anlehnung an § 88 Absatz 3 WpHG sicher, dass Rechtsmittel gegen Prüfungsanordnungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 96v

Um eine anlassbezogene Aufsicht durchführen zu können, muss die Bundesanstalt über grundlegende und aktuelle Informationen zu allen beaufsichtigten Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern verfügen. Die Regelung verpflichtet die Finanzanla-

gendienstleister zu einer jährlichen Selbstauskunft mit wichtigen Parametern ihrer Geschäftstätigkeit, die für mögliche Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere Prüfungsanordnungen, erforderlich sind.

Absatz 2 bietet die Rechtsgrundlage, die Zahlen auch schon vor der materiellen Übernahme der Aufsicht ab Verkündung des Gesetzes abzufragen. Dies ermöglicht eine Vorbereitungsphase, um bei der konkreten Aufsichtskonzeption und der Anforderung der Nachweise nach § 96w risikoorientiert und strukturiert vorgehen zu können.

Zu § 96w

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass erteilte Erlaubnisse nach § 34f und § 34h Gewerbeordnung grundsätzlich weiter gelten. Anstelle eines neuen formellen Erlaubnisverfahrens muss der Finanzanlagendienstleister der Bundesanstalt nach Aufforderung innerhalb von sechs Monaten durch Vorlage von Unterlagen und Informationen nachweisen, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis weiterhin vorliegen. Dieses Nachweisverfahren ist weniger aufwändig als ein Erlaubnisverfahren und erfolgt ohne gesonderte Gebühren für die betroffenen Finanzanlagendienstleister. Gleichzeitig ermöglicht es der Bundesanstalt einen vollständigen Überblick über den Kreis der zukünftig zu Beaufsichtigenden.

Zu Absatz 2

Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die Bundesanstalt das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen, die ohnehin jederzeit vorliegen müssen und jederzeit überprüft werden können, mit Aufsichtsübergang flächendeckend kontrollieren kann. Aufgrund der Heterogenität der bisherigen Aufsichtsstrukturen und eines Verzichts auf einen aufwändigen Übergang des vollständigen Aktenbestandes auf die Bundesanstalt ist es erforderlich, dass die Erlaubnisvoraussetzungen systematisch überprüft werden können. Nur Finanzanlagendienstleister, die hier mittels Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen kooperieren sowie die erstmalige Selbstauskunft abgeben, sollen von der fortgeltenden Erlaubnis nach Absatz 1 profitieren.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift regelt das Erlöschen der Erlaubnis bei nicht im Register eingetragenen inaktiven Unternehmen („Schubladenerlaubnisse“). In diesen Fällen ist es für die betroffenen Unternehmen zumutbar, innerhalb von zwölf Monaten einen Erlaubnis Antrag zu stellen oder auf die Fortgeltung der Alterlaubnis zu verzichten.

Zu Absatz 4

Die bisherige Aufsicht wird zum 31. Dezember 2020 enden. Unbeschadet der Zuständigkeit der bisherigen Behörden für die laufende Aufsicht im Jahre 2020 kann die Bundesanstalt mit Übernahme der Prüfung am 1. Januar 2021 eigene Prüfungen durchführen und kann in diesem Zusammenhang auch Vorgänge des Jahres 2020 prüfen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für einen vollständigen Übergang der in dem Register nach § 11a der Gewerbeordnung gespeicherten Daten. Die Kenntnis dieser Angaben, insbesondere zu Anschrift, Personal und Erlaubnisumfang, stellt eine wichtige Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt dar.

Zu Absatz 6

Die Regelung soll einen reibungslosen Übergang der Aufsicht auf die Bundesanstalt unterstützen, indem diese über noch laufende wichtige Verfahren wie Erlaubnisentziehungen sowie Bußgeldverfahren informiert wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere der Vermeidung des Übergangs von umfangreichen Aktenbeständen, ist vorgesehen, dass sonstige Verwaltungsverfahren bei der Bundesanstalt neu beginnen.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt sowohl in der Vorbereitungsphase als auch nach Aufsichtsübergang punktuell und anlassbezogen Auskünfte und Unterlagen von den bisherigen Aufsichtsbehörden verlangen kann, sofern dies für eine wirksame Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 120)

Die Bußgeldvorschriften wurden in Anlehnung an die bisherigen einschlägigen Regelungen des § 144 der Gewerbeordnung sowie des § 26 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung gestaltet. Ergänzend wurden auch die vergleichbaren Vorschriften für Wertpapierdienstleistungsunternehmen in § 120 Absatz 8 des Wertpapierhandelsgesetzes berücksichtigt. Aufgrund der Ergänzung des dort vorhandenen Katalogs um die neuen Nummern 138 bis 154 gilt für Finanzanlagendienstleister auch der Bußgeldrahmen des § 120 Absatz 20 des Wertpapierhandelsgesetzes. Dies ist aus rechtssystematischen Gründen und zur Ermöglichung von mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Sanktionsmöglichkeiten sachgerecht. Verstöße gegen die Erlaubnispflicht des § 96a Absatz 1 beziehungsweise Absatz 3 können künftig mit Bußgeld von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Da hier bereits Fahrlässigkeit sanktioniert werden soll, waren der Ordnungswidrigkeitstatbestand und die zugehörige Bußgeldnorm in den neuen Absätzen 8a beziehungsweise 20a zu verorten. Bei der Änderung in Absatz 27 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5.

Zu Nummer 7 (§ 123a)

Unanfechtbare Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt gegen Finanzanlagendienstleister wegen Verstößen gegen die Erlaubnispflicht des § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 hat die Bundesanstalt künftig auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Absatz 3 sieht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verschiebung oder Anonymisierung der Bekanntmachung vor. Reicht in Ausnahmefällen ein solches Vorgehen nicht aus, um eine ansonsten vorliegende Unverhältnismäßigkeit der Bekanntmachung zu beseitigen oder die Stabilität der Finanzmärkte zu wahren, so unterbleibt die Bekanntmachung vollständig.

Die Regelungen zur Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen schaffen ein eigenes Bekanntmachungsregime und dienen der Transparenz am Finanzmarkt. Die Finanzmarktteilnehmer werden informiert, welches Verhalten von der Bundesanstalt geahndet wird. Die Information über die Aufsicht und die Sanktionsentscheidungen der Bundesanstalt im Falle von Verstößen ist geeignet, das Vertrauen der Finanzmarktteilnehmer in die Integrität des Finanzmarktes zu steigern. Die Information über die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung konkretisiert die Bekanntmachung und erhöht deren Informationsgehalt. Den Finanzmarktteilnehmern wird so ebenfalls die Möglichkeit gegeben, ihr eigenes Verhalten im Hinblick auf die Bekanntmachung zu überprüfen und es entsprechend auszurichten.

Die zeitliche Begrenzung der Bekanntmachung und deren Löschung nach 5 Jahren dienen den Interessen des Betroffenen und sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wurde an die Änderung der Überschriften zu §§ 34f, 34g, 34h und 157 angepasst.

Zu Nummer 2 bis 4 (§§ 11a, 13b, 29)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der Regelungen für Finanzanlagenvermittler in § 34f und für Honorar-Finanzanlagenberater in § 34h.

Zu Nummer 5 (§§ 34f, 34g, 34 h)

Die Aufhebung erfolgt jeweils aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzaufsicht und der Neuregelungen im Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 6 bis 15 (§§ 47, 55a, 57, 61a, 70a, 71b, 144, 145, 146, 157)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der Regelungen für Finanzanlagenvermittler in § 34f und für Honorar-Finanzanlagenberater in § 34h.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 37, 44c)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelungen der Erlaubnistatbestände für Finanzanlagenvermittler in § 96a Absatz 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit den Übergangsvorschriften für die Fortgeltung bestehender Erlaubnisse in § 96w des Wertpapierhandelsgesetzes. Durch die Aufnahme der unerlaubten Erbringung von Finanzanlagendienstleistungen in die einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Tätigkeiten wird das Aufsichtsniveau insoweit an das für ähnliche Finanzdienstleistungsinstitute geltende angeglichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch Einfügung der neuen §§ 16l, 16p, 16u, 16v und 24 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 aufgeführten Maßnahmen konnten bisher keine Gebühren erhoben werden, da die durch sie verursachten Kosten ausschließlich der gesonderten Kostenerstattungspflicht unterlagen. Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, künftig für einzelne Maßnahmen, die vom Gesetz- oder Verordnungsgeber zu bestimmen sind, Gebührentatbestände zu schaffen. Bei der neu eingefügten Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 12 handelt es sich um einen neuen Kostenerstattungstatbestand für Prüfungen nach § 96u WpHG. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Durch die Änderung wird der Kreis der Umlagepflichtigen um die Finanzanlagendienstleister erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 16b)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister.

Die Änderungen in Absatz 2, 3 und 4 tragen der Tatsache Rechnung, dass im Rahmen der KLR der Bundesanstalt Mischempfänger für drei Aufgabenbereiche tatsächlich nur in sehr geringem Umfang gebucht wurden (z.B. 2018: weniger als 0,001%). Durch den Verzicht auf Dreifach-Mischempfänger wird die Komplexität der KLR reduziert, ohne dass sich dadurch die Qualität der erhobenen Daten verschlechtert.

Zu Nummer 5 (§ 16d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Zu Nummer 6 (§ 16e)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 16f)

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der dem jeweiligen Umlagejahr nachgelagerten zeitlichen Abläufe bei der Festsetzung und Erhebung des jeweiligen Umlagebetrages in vielen Fällen bereits eine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz des Umlagepflichtigen für das erste erlaubnispflichtige Geschäftsjahr vorliegt. Für die Berechnung des jeweiligen Umlagebetrages ist dann statt auf die Planbilanz auf die aufgestellte und festgestellte Bilanz abzustellen, um die tatsächlichen Verhältnisse abzubilden.

Zu Nummer 8 (§ 16g)

Die bisher für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Mindestumlagebetragsregelungen werden um eine Regelung für Institute ergänzt, die ausschließlich das Eigengeschäft erbringen.

Zu Nummer 9 (§ 16j)

Zur eindeutigen Verifizierung der gemeldeten Umsätze wird auch im Bereich der Gruppe Emittenten in Anlehnung an die bei anderen Aufgabenbereichen und Gruppen geltenden Standards eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft verpflichtend eingeführt.

Zu Nummer 10 (§ 16l)

Der neu eingefügte § 16l regelt die Umlagepflicht, die gruppenbezogene Erfassung der umzulegenden Kosten und die Bemessung der Umlagebeträge für den neuen Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister. Die Einrichtung dieses Aufgabenbereichs ist notwendig, da die Finanzanlagendienstleister nach der Art ihrer Tätigkeit keinem bereits bestehenden Aufgabenbereich angegliedert werden können.

Die in Absatz 1 geregelte Umlagepflicht stellt – wie bereits in anderen Aufgabenbereichen – auf das Bestehen der entsprechenden Erlaubnis sowie das Erlöschen oder die Aufhebung derselben ab.

Absatz 2 regelt die gruppenbezogene Erfassung der umzulegenden Kosten sowie weitere Regelungen zur Verteilung gruppenübergreifender Kosten. Hiermit soll auf der einen Seite die Heterogenität des Aufgabenbereichs abgebildet werden. Auf der anderen Seite ermöglicht es die Beschränkung auf nur zwei Gruppen, dass die Umlageerhebung für den neuen Aufgabenbereich nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Entsprechend der Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 2 stellen die Kosten der Beaufsichtigung der an eine Vertriebsgesellschaft angegliederten Finanzanlagendienstleister Kosten der Gruppe der Vertriebsgesellschaft dar.

Absatz 3 regelt die Verteilung der Kosten, die einer Gruppe nicht unmittelbar zugeordnet werden können.

Absatz 4 regelt die Bemessung der einzelnen Umlagebeträge der beiden Gruppen sowie den Mindestumlagebetrag. Letzterer orientiert sich an den bereits bestehenden Mindestbetragshöhen anderer, bereits bestehender Umlagegruppen, wobei ein Abschlag wegen des geringeren Umfangs der Erlaubnis der Finanzanlagendienstleister vorgenommen wird.

In der ersten Gruppe wird die Umlage gleichgewichtet nach der Anzahl der Monate der im Umlagejahr bestehenden Erlaubnis bemessen.

Bei den Umlagepflichtigen der zweiten Gruppe nach Absatz 2 wird der jeweilige Umlagebetrag umsatzbezogen bemessen, und zwar nach dem Verhältnis der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren aller Umlagepflichtigen der Gruppe.

Um die Richtigkeit der zugrunde gelegten Umlagebeträge in der zweiten Gruppe des Absatzes 2 sicherzustellen, werden in Absatz 5 eine entsprechende Meldepflicht und die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft eingeführt. Die rechtzeitige Festsetzung der Umlage macht es erforderlich, dass die Daten mit Frist zum 1. Juli des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres der Bundesanstalt vorliegen. Zudem sind bei nicht oder nicht vollständiger Vorlage der erforderlichen Daten wie in anderen Aufgabenbereichen Schätzungsmöglichkeiten vorzusehen.

Mit der Vorschrift des Absatzes 6 wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den beaufsichtigten, umlagepflichtigen Finanzanlagendienstleistern und der Bundesanstalt geschaffen. Diese Finanzanlagendienstleister werden verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte, sichere elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen. Damit wird ein einfaches und kosteneffizientes Verfahren bereitgestellt. Über dieses Verfahren sind der Bundesanstalt Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die Umlage benötigt werden. Außerdem kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren den Umlagepflichtigen auf der Grundlage der §§ 16u und 16v dieses Gesetzes Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die Umlagepflichtigen regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch entlastet werden.

Absatz 7 enthält eine Ermächtigung und damit nähere Bestimmungen für die Anzeigen und die hierzu notwendigen Unterlagen sowie die Ausgestaltung des hierfür zu verwendenden elektronischen Kommunikationsverfahrens. Die Rechtsverordnung gewährt hierbei die nötige Flexibilität, um die technischen Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z.B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen zu können.

Zu Nummer 11 (§ 16m)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Die Änderungen in Absatz 3 haben zur Folge, dass die Bundesanstalt einen größeren Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Form und den Zeitpunkt der Festsetzung der Umlage hat. So wird u. a. die elektronische Bekanntgabe und Zustellung von Umlagebescheiden möglich, beispielsweise über ein elektronisches Kommunikationsverfahren bei der Bundesanstalt.

Die Anordnungsbefugnis, die der neue Absatz 6 für die Bundesanstalt vorsieht, dient dazu, die Zahlungsabwicklung durch die Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung zu verbessern. Diesem marginalen belastenden Eingriff in die Rechte der Umlagepflichtigen steht eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung gegenüber, die sich auch zu ihren Gunsten auswirkt.

Zu Nummer 12 (§ 16n)

Aufgrund der Änderungen in Absatz 1 Satz 1 hat die Bundesanstalt einen größeren Gestaltungsspielraum im Hinblick auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Umlagevorauszahlungsbeträge. So kann die Festsetzung eines Umlagevorauszahlungsbetrages auch noch in dem Umlagejahr erfolgen, für das die Vorauszahlung erhoben wird. Das ermöglicht es, die Abrechnung verschiedener Umlagegruppen mit dem Ziel zeitlich zu staffeln, die vorhandenen Personalressourcen besser zu verteilen.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 sind Folgeänderungen zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Der Verzicht auf zwei Vorauszahlungszeitpunkte in Absatz 4 führt zu einer Verringerung der Zahl der externen Zahlungsvorgänge und der Mahnungen. Er dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Die Ergänzungen in Absatz 5 enthalten Regelungen wie Pauschalierungen zur Vereinfachung der Vorauszahlungserhebung.

Aufgrund des neuen Absatzes 6 wird die Möglichkeit eröffnet, die Regelungen des § 16m Absatz 6 (neu) auch auf Umlagevorauszahlungen anzuwenden.

Zu Nummer 13 (§ 16o)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 16n Absatz 4 (neu).

Die nach dem neuen Satz 2 in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, Erstattungen aus der endgültigen Festsetzung von Umlagebeträgen auf die nächste Vorauszahlung anzurechnen, führt insofern zu einer Verwaltungsvereinfachung, als sich die Zahl der offenen Forderungen, Auszahlungen, Umbuchungen und Verrechnungen durch Sammelfreigaben verringert.

Zu Nummer 14 (§ 16p)

Absatz 1 führt zu einer Standardisierung der Anträge auf Stundung oder Erlass von Gebühren-, Umlage- oder sonstigen Forderungen der Bundesanstalt. Die Bearbeitung der Anträge wird dadurch erleichtert.

Nach § 105 Absatz 1 Nummer 2 BHO gelten die §§ 1 bis 87 BHO für bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf

Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Von der Möglichkeit einer anderweitigen Bestimmung durch Gesetz wird in Absatz 2 Gebrauch gemacht. Die Vorschrift soll der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnen, den Aufwand für die Bearbeitung von Ratenzahlungs- und Erlassanträgen zu reduzieren. Bei Umlagepflichtigen, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden, ist davon auszugehen, dass die von ihnen zu entrichtenden Gebühren, gesonderten Kostenerstattungen und Umlagebeträge ohne Stundung gezahlt werden können.

Zu Nummer 15 (§§ 16q bis 16t neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der §§ 16l (neu) und 16p (neu).

Zu Nummer 16 (§§ 16u und 16v)

Die beiden Vorschriften ermöglichen die Erleichterungen durch die elektronische Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten, beispielsweise über ein elektronisches Kommunikationsverfahren bei der Bundesanstalt. Sie tragen so dazu bei, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben.

Zu § 16u (Elektronische Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf)

Mit der Regelung in § 16u Absatz 1 wird für den besonderen Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt eine neue Form der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten geschaffen, die von der herkömmlichen elektronischen Bekanntgabe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz abweicht. Dies gilt für begünstigende wie auch belastende Verwaltungsakte. Anders als nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz besteht zwischen der Bundesanstalt und den Beaufsichtigten ein enges und dauerhaftes Aufsichtsverhältnis oder die Beteiligten haben ein gesteigertes Eigeneinteresse am Verwaltungsverfahren, das im beiderseitigen Interesse eine einfachere und rechtssichere elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten auch ohne eine obligatorische Einwilligung rechtfertigt. Zudem handelt es sich bei den Adressaten – anders als beim Verwaltungsverfahrensgesetz – ausschließlich um Gewerbetreibende.

Nach § 16u Absatz 2 ist ein Abruf von einem von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren für die Bekanntgabewirkung nicht zwingend erforderlich. Ein Zugang wird vermutet. Auch ein belastender Verwaltungsakt gilt insoweit spätestens am fünften Kalendertag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Dies stellt sicher, dass insbesondere ein belastender Verwaltungsakt auch ohne einen Abruf beispielsweise bei einer Zugangsverweigerung wirksam wird. Soweit der Bekanntgabeadressat einen Widerspruch deshalb nicht rechtzeitig einlegt, weil er ohne sein Verschulden daran gehindert war, seiner Pflicht zum rechtzeitigen Abruf nachzukommen, kann er nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Wird der Verwaltungsakt aber schon innerhalb der fünf Tage abgerufen, so wird dieser sofort wirksam. Das ist sachgerecht, weil ein Adressat mit dem Abruf auch vom Inhalt des Verwaltungsaktes Kenntnis erlangt.

Die Bundesanstalt setzt für das elektronische Kommunikationsverfahren ein nach dem Stand der Technik sicheres Verfahren ein, wie es beispielsweise derzeit bereits bei der bewährten Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal) der Bundesanstalt zum Einsatz kommt.

§ 16u Absatz 3 dient der Vermeidung von Zusatzaufwand, da der Verwaltungsakt nur bei einem zwingenden rechtlichen Klarstellungs- oder Beweissicherungsinteresse, z.B. bei Notwendigkeit eines Ausdrucks zur Vorlage vor Gericht, schriftlich zu bestätigen ist.

Zu § 16v (Elektronische Zustellung durch Bereitstellung zum Abruf)

Mit der Vorschrift des § 16v Absatz 1 wird für den besonderen Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt eine von § 5 Verwaltungszustellungsgesetz abweichende Form der elektronischen Zustellung von Verwaltungsakten geschaffen. Die Ausführungen zur elektronischen Bekanntgabe nach § 16u dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Die Kennzeichnung als Zustellungssache dient der Hinweis- und Warnfunktion. Als Nachweis der Zustellung genügt die elektronische Protokollierung des Abrufes im elektronischen Kommunikationsverfahren der Bundesanstalt oder ein Vermerk in den Akten. Hierbei ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zu dokumentieren.

Da dieses Verfahren durch die Bundesanstalt betrieben wird, besteht das notwendige Vertrauen in die Integrität und Sicherheit des Systems.

Zu Nummer 17 (§17d)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung entspricht der in § 16j Absatz 5.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Zu 18 (§ 24)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen zur Umlageerhebung und Umlagevorauszahlung für die Umlagejahre 2021 und 2022. Deren Notwendigkeit ergibt sich aus der Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt.

Zu Absatz 1

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Vorlaufkosten, die der Bundesanstalt im Jahr 2020 für die Einrichtung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler ab dem Bundestagsbeschluss zum Erlass des Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetzes entstehen, gesondert erfasst werden, um sie verursachergerecht zuordnen zu können. Die verursachergerechte Zuordnung wird in den folgenden Absätzen, die die endgültige Abrechnung für das Umlagejahr 2021 und die Vorauszahlung für das Umlagejahr 2022 regeln, konkretisiert.

Zu Absatz 2

Aus der Regelung ergibt sich, dass die Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Umlageabrechnung für das Umlagejahr 2021 neben den von ihnen verursachten Aufsichtskosten für das Umlagejahr 2021 auch die Vorlaufkosten für ihre Beaufsichtigung zu tragen haben, die der Bundesanstalt im Umlagejahr 2020 ab dem Bundestagsbeschluss zum Erlass des Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetzes entstanden sind.

Zu Absatz 3 bis 8

Die Sonderregelungen der Absätze 3 bis 8 zur Umlagevorauszahlung für das Umlagejahr 2022 bezwecken im Wesentlichen, dass der Vorauszahlung des Aufgabenbereichs Finanzanlagenvermittler nicht nur die ihm zuzurechnenden voraussichtlichen Aufsichtskosten des Umlagejahres 2022 zugrunde gelegt werden, sondern auch die für seine Einrichtung ermittelten Vorlaufkosten des Jahres 2020. Die Vorauszahlungen sind noch vor Ablauf des Jahres 2021 fällig. Dadurch ist sichergestellt, dass die im Jahr 2021 vorzunehmende Abrechnung für das Umlagejahr 2020 nicht zu einem Liquiditätsengpass für die Bundesanstalt

führt, obwohl die für das Jahr 2020 ermittelten Vorlaufkosten für die Aufsicht über Finanzanlagendienstleister im Rahmen dieser Abrechnung unter dem Gesichtspunkt der verursachergerechten Kostenverteilung nicht berücksichtigt werden.

In den einzelnen Absätzen sind die Bezugsgrößen sowie der Zeitpunkt der Festsetzung der Umlagevorauszahlung für den Aufgabenbereich Finanzanlagenvermittler (Absatz 4), die Vorauszahlungspflicht (Absatz 5), die Verteilung der voraussichtlichen Kosten (Absätze 6 und 7) und die Fälligkeit der Vorauszahlung (Absatz 8) geregelt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1

Zu Gebührennummer 5.4

Gebührennummer 5.4 (neu) enthält eine Überschrift für neu eingefügte Gebührentatbestände, die sich auf Erlaubnisse, Erlaubniserweiterungen und Änderungen von Erlaubnissen zur Erbringung der Finanzanlagenvermittlung und der Finanzanlagen-Honorarberatung nach § 96 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 und 5 WpHG beziehen.

Zu Gebührennummer 5.4.1

Gebührennummer 5.4.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich zweieinhalb Stunden des mittleren, zehneinhalb Stunden des gehobenen und achteinhalb Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 1.590 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind: Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung und inhaltliche Prüfung.

Es ist mit 2.370 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 5.4.2

Gebührennummer 5.4.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich drei Stunden des mittleren, fünfzehn Stunden des gehobenen und fünfzehn Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 2.485 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind: Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung und inhaltliche Prüfung.

Es ist mit 10 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 5.4.3

Gebührennummer 5.4.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich eine Stunde des mittleren, fünf Stunden des gehobenen und vier Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 740 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind: Vollständigkeitsprüfung/Nachforderung und inhaltliche Prüfung.

Es ist mit 800 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Nummer 2 bis 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung neuer Gebührentatbestände unter den Nummern 5.4 bis 5.4.2.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Änderung des Geldwäschegesetzes: Entsprechend der Übertragung der Fachaufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt wird auch die Geldwäscheaufsicht über solche Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zu sein, auf die Bundesanstalt übertragen, allerdings nur im Rahmen des § 1 Absatz 24 GwG, das heißt, soweit sich die Vermittlung oder Beratung nicht ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (vgl. § 2 GwG) vertrieben oder emittiert werden.

Ob dies der Fall ist, gehört zu den Parametern im Sinne von § 96v des Wertpapierhandelsgesetzes, über die jährlich Auskunft zu erteilen ist.

Zu Absatz 2

Die Änderung in der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5.

Zu Absatz 3 und 4

Die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung und die Versicherungsvermittlungsverordnung verweisen bislang auf die für Finanzvermittler und Honorar-Anlageberater geltenden §§ 34 f, h der Gewerbeordnung, die aufgehoben werden sollen. Durch Folgeänderungen werden die Verweise in den betroffenen Verordnungen nunmehr auf die Vorschriften des künftigen Abschnitts 11a des Wertpapierhandelsgesetzes bezogen. Daneben wird die Weitergeltung bestehender Sachkundenachweise geregelt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Das vorgezogene Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Vorschriften zur elektronischen Kommunikation und erstmaligen Selbstauskunft ist zur Vorbereitung eines geordneten Übergangs der Aufsicht auf die Bundesanstalt erforderlich.